Wie „säubert" man eine Gesellschaft? Wie lässt sich ein politisches Programm verwirklichen, das auf den Prinzipien von Rassismus und politischer Intoleranz beruht? Nirgends wird der ganze Wahnsinn dieser Politik der Ausgrenzung so deutlich wie an ihren Grenzfällen. Davon erzählt diese Geschichte. Eine junge Frau, Rechtsanwältin in Frankfurt, gerät 1933 in die Mühlen des nationalsozialistischen Verfolgungsapparats, obwohl sie dafür die Voraussetzungen eigentlich gar nicht erfüllt.

Martin Schumacher

Namensähnlichkeit als Ausschließungsgrund?

Der Fall der Frankfurter Anwältin Elfriede Cohnen und die Säuberung der Anwaltschaft in Preußen 1933

Im Verlag der Leipziger Buchhandlung W. Moeser erschien 1929 der Sammelband „Die Rechtsanwaltschaft". Der renommierte juristische Fachverlag widmete das Buch „der *Deutschen Anwaltschaft* und ihrem unermüdlich wirkenden Führer, dem *Deutschen Anwaltverein* zum fünfzigjährigen Bestehen der freien Advokatur im Deutschen Reich". Als Herausgeber schloss Justizrat Dr. Julius Magnus, langjähriger Schriftleiter der „Juristischen Wochenschrift", das Vorwort des Buches mit einem „Glückauf! Freie deutsche Anwaltschaft!". Vier Jahre später wurde der Deutsche Anwaltverein „gleichgeschaltet", wurde die freie Advokatur systematisch zerstört, begann für die jüdischen Anwälte ein Leidensweg, der für Magnus 1944 im Ghetto Theresienstadt endete.

Mit „wilden" Aktionen des „Volkszorns" hatte die Ausgrenzung jüdischer Mitbürger begonnen. Nach der Reichstagswahl am 5. März 1933 wurden mehrere jüdische Rechtsanwälte ermordet. Bei Ausschreitungen in Breslau zielte der nationalsozialistische Terror erstmals nicht gegen Einzelne, sondern allgemein gegen jüdische Richter und Rechtsanwälte oder solche, die für jüdisch gehalten wurden. Sie waren der Gewalt schutzlos ausgeliefert[1]. Am 31. März kam es in vielen Städten zu Übergriffen gegen jüdische Rechtsanwälte, Ärzte und Geschäftsleute, tags darauf folgte der „Judenboykott". Das „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft", am 10. April veröffentlicht und auf den 7. April – analog zum „Berufsbeamtengesetz" – datiert, bot dann die Handhabe, Rechtsanwälten nicht arischer Abstammung und Personen, die sich in kommunistischem Sinne betätigt hatten, die Zulassung zu entziehen. Der Welle der Gewalt folgte als weitere Etappe

[1] Vgl. Fritz Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971, Essen 1971, S. 248 f.; Stefan König, Vom Dienst am Recht. Rechtsanwälte als Strafverteidiger im Nationalsozialismus, Berlin 1987, S. 42 u. S. 44; Horst Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich". Entrechtung und Verfolgung, München ²1990, S. 49–51 u. S. 62; Tillmann Krach, „… endlich von artfremdem Einfluß ganz befreit …". Jüdische Rechtsanwälte und ihre Vertreibung im Nationalsozialismus, in: Recht und Politik. Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik 29 (1993), 2, S. 84–93, hier S. 86 f.

VfZ 1/2011 © Oldenbourg 2011 DOI 10.1524/vfzg.2011.0002

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

der nationalsozialistischen Machtdurchsetzung die „legale" – zunächst bis zum 30. September des Jahres befristete – „Säuberung" der Anwaltschaft[2]. Das Gesetz stellte die berufliche Existenz von rund 5000 der mehr als 19000 zugelassenen Rechtsanwälte unmittelbar in Frage[3].

„Ein Leben wie andere"

Wie zahlreiche ihrer jüdischen Berufskollegen verlor auch die junge Frankfurter Anwältin Elfriede Cohnen im Frühjahr 1933 ihre Zulassung. In ihrer Biographie deutete zunächst nichts auf diesen Wendepunkt hin. Als jüngstes von sechs Kindern eines Textilfabrikanten 1901 in Grevenbroich geboren und katholisch getauft, war Cohnen seit 1914 schwerbehindert. Bei Soldatenspeisungen des Roten Kreuzes im Bahnhof Grevenbroich hatte sie ihrer älteren Schwester helfen dürfen. Ein kleiner Unfall, Cohnen war beim Abfahren eines Zuges gestürzt, sollte für das „Laufmädchen" fatale Folgen haben: Nach mehreren Operationen musste wegen ärztlicher Kunstfehler das rechte Bein amputiert werden. Der linke Fuß bedurfte einer stabilisierenden Eisenschiene. Nach zwei Jahren besuchte Cohnen wieder das Lyzeum, machte Abitur und studierte wie einer ihrer Brüder Jura. 1925 legte sie die erste Staatsprüfung ab, begann „als erster weiblicher Referendar" im gleichen Jahr in Mönchengladbach ihre Ausbildung. Im folgenden Jahr wurde sie promoviert[4]. Nach ihrem Assessorexamen 1929 ließ sich Cohnen in Frankfurt am Main als Anwältin nieder. Sie war die erste von sechs Frauen, die bis 1933 im Bezirk dieser Rechtsanwaltskammer zugelassen wurden[5]. Die Anwältin führte eine Einzelpraxis mit zwei Angestellten und einem Chauffeur. Sie wohnte in der Siedlungsgenossenschaft berufstätiger Frauen, publizierte, war in der Öffentlichkeit als Vertreterin ihres Standes präsent und verkörperte in eindrucksvoller Weise den Typus der modernen berufstätigen Frau. In ihrem autobiogra-

[2] Vgl. Ostler, Rechtsanwälte, S. 252; vgl. auch Göppinger, Juristen, S. 52–54; Tillmann Krach, Jüdische Rechtsanwälte in Preußen. Bedeutung und Zerstörung der freien Advokatur, München 1991, S. 180–190; Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München ³2001, S. 124 ff.; Simone Ladwig-Winters, Anwalt ohne Recht. Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933, Berlin ²2007; Anwalt ohne Recht. Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933, hrsg. von der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin 2007.

[3] An das Schicksal dieser jüdischen Juristen erinnern die Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht", örtliche Dokumentationen sowie Untersuchungen zur Anwaltsgeschichte, die „seit „Ende der 80er Jahre" ein „eigenes Thema zeitgeschichtlicher Forschung" geworden ist. Siehe dazu Hinrich Rüping, Anwaltsgeschichte als juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005, S. 3.

[4] Die Geltendmachung der Gläubigeranfechtung, Jur. Diss. Köln, 16. Juli 1926, VII, 36 S. (Maschinenschr.).

[5] Zugelassen am Amts- und Landgericht am 27. 7. bzw. 1. 8. 1929, in: Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (künftig: Hess.HStA), Abt. 458 Nr. 970; vgl. auch Roswitha Eggert, Rechtsanwältinnen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, in: Rechtsanwälte und ihre Selbstverwaltung 1878–1998, hrsg. von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1998 [www.rak-ffm.de], S. 131–170, bes. S. 147. – Für Quellen- und Literaturhinweise zu E. Cohnen, deren Nachlass offenbar nicht erhalten ist, danke ich insbesondere Manfred Ganschinietz (Grevenbroich).

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

phischen Roman „Ein Leben wie andere", 1979 posthum erschienen, schildert sie einen Teil ihrer Geschichte „als gehbehindertes Mädchen". Das Buch handelt von der „geglückten Eingliederung ins ‚normale' Leben"[6], das 1933 abrupt endet: Die Anwältin verliert ihre Zulassung. Ihre berufliche Existenz wird mit einem Schlag vernichtet. Die Entziehung der Anwaltszulassung war kein Einzelschicksal: Allein im Bezirk des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt, dessen „signifikant" hoher Anteil jüdischer Anwälte (45,8 Prozent) nur von Berlin (54 Prozent) übertroffen wurde, waren aufgrund des Anwaltsgesetzes von 607 Rechtsanwälten insgesamt 278 wegen „nicht arischer Abstammung" vom Berufsverbot bedroht. Von ihnen wurden 154 Anwälte (55,4 Prozent) bereits 1933 ausgeschlossen[7], unter ihnen auch Ilse Auerbach[8], die im gleichen Jahr emigrierte.

Mitglied der Zentrumspartei und „Anwältin der Roten Hilfe"

Die Zurücknahme der Zulassung von Anwälten „nicht arischer Abstammung" war im Gegensatz zum Berufsbeamtengesetz nur eine Kann-Vorschrift, von der jedoch zugunsten der Betroffenen faktisch kein Gebrauch gemacht wurde. Gemäß § 1 Abs. 2 des Anwaltsgesetzes waren nur drei Gruppen von der Vorschrift ausgenommen: sogenannte Alt-Anwälte, Frontkämpfer oder auch Anwälte, deren Söhne oder Väter „im Weltkriege gefallen sind". Viele jüdische Anwälte konnten daher auf Antrag und nach einem demütigenden Prüfungsverfahren ihren Beruf zunächst wieder aufnehmen. Für Anwälte, „die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben", sah das Gesetz diese Ausnahmeregelung nicht vor: Diese „Personen", so § 3 des Anwaltsgesetzes, „sind von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Bereits erteilte Zulassungen sind zurückzunehmen."[9] Von den insgesamt sechs Rechtsanwältinnen in Frankfurt verlor Elfriede Cohnen auf-

[6] Elfriede Cohnen, Ein Leben wie andere. Ein autobiographischer Roman, Heilbronn 1979, Zitate S. 251 u. S. 253.

[7] Vgl. Barbara Dölemeyer, Die Frankfurter Anwaltschaft zwischen 1933 und 1945, in: Rechtsanwälte und ihre Selbstverwaltung, S. 59–129; dies., „Dem deutschen Volksgenossen der deutsche Rechtswahrer! Dem Juden der jüdische Konsulent!", in: 125 Jahre: Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main – Oberlandesgericht Frankfurt am Main – Rechtspflege. Ausstellung: Anwalt ohne Recht, Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main – Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 2004 [www.rak-ffm.de], S. 127–133 u. S. 130; Anwalt ohne Recht, S. 294; Erhard Zimmer, Die Geschichte des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1976, S. 79, nennt dagegen 105 Berufsverbote und 154 am 1. Mai 1934 noch zugelassene jüdische Rechtsanwälte. Ungeachtet dieser „Differenz" wurden im OLG-Bezirk Frankfurt mit nur drei Ausnahmen alle Anwälte, deren Zulassung aufgrund des Anwaltsgesetzes wegen „nicht arischer Abstammung" zurückgenommen werden konnte, „in verschiedenen Etappen" ausgeschlossen; nachweislich wurden 28 Anwälte ermordet, 124 konnten der Deportation durch Emigration entgehen: „von ihnen kehrten nur elf nach Deutschland zurück. Von 103 Anwälten ist das weitere Schicksal unbekannt", in: Anwalt ohne Recht, S. 293 u. S. 295.

[8] Vgl. Barbara Dölemeyer/Simone Ladwig-Winters, Kurzbiographien der Anwälte jüdischer Herkunft im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt (Stand: 23. 8. 2004), rak-ffm.de.

[9] RGBl. 1933, I, S. 188; vgl. auch Krach, Jüdische Rechtsanwälte, S. 207 u. S. 263; Ladwig-Winters, Anwalt ohne Recht, S. 48.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

grund dieser Bestimmung ihre Zulassung[10]. Die Ausschlussregelung gemäß § 3 betraf zwar „nur eine kleine politische Minderheit", in seiner Unbestimmtheit bedrohte das Anwaltsgesetz, wie der „Fall Dr. Cohnen" zeigt, damit jedoch „den Kernbereich der Verteidigung"[11].

Entscheidend aber war: Die Anwältin Cohnen war, wie sie stets betonte, weder Jüdin noch Kommunistin! Die Familie konnte ihre „arische" Abstammung nachweisen, sie selbst war Mitglied der Zentrumspartei, ohne in Frankfurt parteipolitisch hervorgetreten zu sein[12]. Sie hatte nicht mit der KPD oder einer ihrer Nebenorganisationen sympathisiert, wohl aber hatte sie deren Mitglieder verteidigt und war dafür von der Roten Hilfe honoriert worden. Und sie hatte als junge Anwältin auf dem im Oktober 1929 im ehemaligen Preußischen Herrenhaus in Berlin tagenden 3. Reichskongress der Roten Hilfe über „die Abtreibungsparagraphen in ihrer neuen Form" referiert[13]. Dieser Sachverhalt hat merkwürdigerweise in der Personalakte der Anwältin[14] ebenso wenig Niederschlag gefunden wie die Unterzeichnung des Appells der Roten Hilfe für eine Amnestie der „proletarischen politischen Gefangenen", der im Frühjahr 1930 von Persönlichkeiten „der Kunst und Wissenschaft", darunter zahlreichen Anwälten, unterstützt worden war[15]. Aber nicht nur dort, auch auf Bildungsveranstaltungen des Zentrums, in katholischen Frauenvereinen, im Jüdischen Frauenverein, in der Universität Frankfurt und selbst im Rundfunk hatte Cohnen gesprochen und über Themen aus der Praxis geschrieben, auch sollte sie auf einer „Frauenausstellung" angeblich die „besonders günstigen Zustände für die Frau" in der Sowjetunion gewürdigt und 1930 bei einer Veranstaltung der Liga gegen den Imperialismus die „Gestaltung eines klassenlosen Rechts" als „Idealzustand" bezeichnet haben. Letzteres hatte sie in Presseberichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer richtiggestellt und danach keine Verbindung mehr zur Liga unterhalten. An der Marxistischen Arbeiterschule (MASCH) in Frankfurt hatte Cohnen zeitweise unterrichtet, aber ihren Kurs nicht gemäß den klassenkämpferischen Zielsetzungen der Schule gestalten wollen und die Vortragstätigkeit daher Ende 1932 eingestellt. Weiterhin

[10] Vgl. Eggert, Rechtsanwältinnen, in: Rechtsanwälte und ihre Selbstverwaltung, S. 148 f.; Dölemeyer, Frankfurter Anwaltschaft, in: Ebenda, S. 67.

[11] König, Dienst am Recht, S. 55 f.

[12] Vgl. Heinz Blankenberg, Politischer Katholizismus in Frankfurt am Main 1918–1933, Mainz 1981.

[13] Im vorläufigen Prospekt ist Cohnen nicht genannt, in: Bundesarchiv Berlin (künftig: BA), RY 1/I 4/4/2; die Zeitschrift „Proletarische Sozialpolitik" 2 (1929), H. 11, S. 350, nennt als Redner u. a. auch die „Rechtsanwältin Dr. [sic] Benjamin" („Strafvollzug"); vgl. dazu Petra Gängel, Die Rote Hilfe Deutschlands und „ihre" Rechtsanwälte im Kampf gegen die politische Justiz der Weimarer Republik, Diss. Potsdam 1986, S. 60; Heinz J. Schneider/Erika Schwarz/Josef Schwarz, Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands. Politische Strafverteidiger in der Weimarer Republik. Geschichte und Biografien, Bonn 2002, S. 105 f.; auch Nikolaus Brauns, Schafft Rote Hilfe! Geschichte und Aktivitäten der proletarischen Hilfsorganisation für politische Gefangene in Deutschland (1919–1938), Bonn 2003, S. 257, erwähnt Elfriede Cohen [sic].

[14] BA, R 3001/53646.

[15] Abbildung des Aufrufs bei Brauns, Rote Hilfe, S. 153.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

hatte sie 1930 zusammen mit den Anwälten Carl Thormann[16], Dr. Josef Frank[17] und Adolf Moritz Steinschneider[18] angeblich ein Schreiben zur Gründung einer Ortsgruppe der Internationalen juristischen Vereinigung gezeichnet. Und nicht zuletzt hatte ein bereits während des Studiums als Kommunist verdächtigter Referendar 1932 in ihrer Praxis „stagiert": Wolfgang Abendroth[19]. 1933 sollten diese „Tatsachen", der Auftritt auf dem 3. Reichskongress der Roten Hilfe 1929 und die Unterzeichnung des Appells der Roten Hilfe 1930 ausgenommen, den Entzug ihrer Zulassung nach § 3 des Anwaltsgesetzes begründen.

Beginn des Kesseltreibens: Hausverbot

Am Abend des 31. März 1933 hatte der Preußische Justizminister Hanns Kerrl, von seiner Ausbildung her ein Justizbeamter des mittleren Dienstes, durch Fernschreiben angeordnet, „daß ab morgen früh 10.00 Uhr nur noch bestimmte jüdische Rechtsanwälte, und zwar in einer Verhältniszahl, die dem Verhältnis der jüdischen Bevölkerung zur sonstigen Bevölkerung in etwa entspricht, [bei Gericht] auftreten"[20]. Der Erlass, der jeder rechtlichen Grundlage entbehrte, wurde widerspruchslos umgesetzt, auch in Frankfurt. Noch mit Datum vom 31. März erfassten die Vorstands- bzw. Oberbeamten der beiden Gerichte insgesamt 25 Rechtsanwälte, die vom „Hausverbot" ausgenommen waren, unter ihnen auch Elfriede Cohnen, als letzte von 15 beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwälten[21]. Der „Boykott-Tag" hatte in Frankfurt am Vortag mit „Massenverhaftungen jüdischer Geschäftsleute" begonnen[22]. Die Gefährdung der jüdischen Bevölkerung hatte sich schon vor dieser „Erregung des Volkes" durch zahlreiche terroristische Vorfälle angekündigt. Auf Veranlassung der Familie Cohnen hatte der SA-Sturm 16 Grevenbroich am 30. März die Kreisleitung der NSDAP Frankfurt „in Kenntnis" gesetzt, dass die Rechtsanwältin Cohnen „*keine Jüdin* ist"[23]. Ganz offensichtlich fühlte sich Elfriede Cohnen aber auch durch ihre Strafrechtspraxis unmittelbar gefährdet. Vom Krankenbett, nach einer schweren Operation, diktierte sie noch am 1. April einen Brief an den Polizeipräsidenten[24], in dem sie um eine

[16] 1874–1935, 1934 ausgeschlossen; vgl. Barbara Dölemeyer, Anwaltschaft im Nationalsozialismus: auf der Seite der Freiheit? Anwaltliche Ehrengerichtsbarkeit in der NS-Zeit – der Fall Thormann/[Friedrich] Dessauer, in: Anwaltsblatt 58 (2008), S. 853–859.

[17] 1933 ausgeschlossen, verschollen.

[18] 1933 ausgeschlossen, 1944 in Frankreich ermordet.

[19] Das Zeugnis der Anwältin ist in den „Wolfgang Abendroth Papers" in: Internationaal Instituut voor Sociale Geschiedenis, Amsterdam, überliefert.

[20] Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin (künftig: GStA), I. HA Rep. 84a, Nr. 75, Bl. 115 f.; vgl. Ladwig-Winters, Anwalt ohne Recht, S. 44 f. u. S. 297, Anm. 90.

[21] Bezirksregierung Düsseldorf, Entschädigungsakte (künftig: BezRD), 78701, Bl. 118–120.

[22] Eduard Schreiber, Erlebnisse eines jüdischen Richters 1933/34, in: Dokumente zur Geschichte der Frankfurter Juden 1933–1945, hrsg. von der Kommission zur Erforschung der Geschichte der Frankfurter Juden, Frankfurt a. M. 1963, S. 62–64, hier S. 62.

[23] BA, R 3001/53646, Bl. 21.

[24] General von Westrem zum Gutacker, Durchschriften an den OLG-Präsidenten und den Oberstaatsanwalt, in: BezRD, 78701, Bl. 112–116; am 6. 4. 1933 teilte v. Westrem lediglich mit,

„Meinungsäußerung" bat, ob den von ihr dargelegten „Überzeugungen und Absichten im Sinne des von uns allen erstrebten Aufbaus unseres Vaterlandes Bedenken politischer oder polizeilicher Art entgegenstehen". Gleichzeitig protestierte die Rechtsanwältin beim OLG-Präsidenten, mit dem sie ein Telefongespräch hatte führen können, gegen ihre Aufnahme in die Liste. Die Vorstandsbeamten gaben zwar umgehend eine Berichtigung heraus, die aber so formuliert war, dass sie „eine gegenteilige Wirkung hatte", wie die Anwältin am 2. April dem OLG-Präsidenten mitteilte[25]. Der Bitte, eine *richtige Berichtigung* zu veröffentlichen, dürfte nicht entsprochen worden sein, zumal die Rechtsanwältin noch am gleichen Tag von den Oberbeamten „mit Rücksicht darauf, daß Sie als Kommunistin bekannt sind", ersucht wurde, „bis auf weiteres die Frankfurter Gerichtsgebäude nicht zu betreten"[26].

Umgehend telefonierte Cohnen mit dem kommissarischen Vorstand der Anwaltskammer, Dr. Eduard Weber, dem sie anschließend Durchschriften ihrer Briefe an den Polizeipräsidenten und den OLG-Präsidenten sowie „Mitgliedskarten und Papiere über meinen Verkehr mit der Zentrumspartei" übersandte. Telefonisch hatte Weber bestätigt, dass man sie in Kollegenkreisen „für eine Kommunistin halte". Immerhin sagte er zu, „den Fall zu prüfen"[27]. Am Tag danach, am 3. April, wurde der Rechtsanwältin die Verfügung zugestellt, die Frankfurter Gerichtsgebäude bis aus Weiteres nicht betreten zu dürfen. Unter Bezugnahme auf ihr Schreiben an Rechtsanwalt Weber bat sie umgehend den OLG-Präsidenten, ihr eine „Bescheinigung" zum Betreten der Gerichtsgebäude auszustellen. Gleichzeitig ersuchte sie den kommissarischen Vorstand der Anwaltskammer, die „sofortige Erfüllung" ihrer Bitte zu befürworten. Zwei Tage später unterrichtete sie den „Kollegen" Weber, dass sie „noch heute, nicht zuletzt auf dringenden ärztlichen Rat, einen Erholungsurlaub von 2–3 Wochen anzutreten" beabsichtige. Vor der

„daß der Rahmen der Tätigkeit des Rechtsanwalts durch das Gesetz, insbesondere durch die Anwaltsordnung bestimmt ist", in: Ebenda, Bl. 92.

[25] Ebenda, Bl. 117 u. Bl. 110 f.

[26] Ebenda, Bl. 106.

[27] „Sie sicherten mir […] die sofortige Prüfung zu, weil wichtigste Existenzfragen für mich auf dem Spiele stehen. […] Der Herr Oberlandesgerichtspräsident sagte mir heute telefonisch, der Referendar Abendroth, der wegen meiner langwierigen Erkrankung zur Zeit mein amtlich bestellter Vertreter ist, sei offenbar Kommunist. Ich hatte bis zum heutigen Tage den Referendar Abendroth, den ich als ungewöhnlich tüchtigen und strebsamen Juristen schätze, noch niemals nach seiner politischen Einstellung befragt. Die Bemerkung des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten, die mich daran erinnerte, dass vor kurzer Zeit ein Kollege gelegentlich einmal eine Bemerkung in ähnlichem Sinne mir gegenüber gemacht hatte, veranlasste mich dazu[,] noch am heutigen Tage den Referendar Abendroth über diesen Punkt zu befragen. Der Referendar Abendroth erklärte mir, dass er nicht Kommunist sei. Er erzählte mir, dass ein derartiger Vorwurf schon einmal vor Jahren gegen ihn erhoben worden sei, der dann aber amtlich durch ein eingestelltes Disziplinarverfahren entkräftet worden wäre. […] Zusammenfassend erkläre ich nochmals, dass ich nicht Kommunistin bin und der kommunistischen Partei oder ihren Organisationen nicht nahe stehe und nicht nahe gestanden habe und nicht mit ihnen sympathisiere; dass ich es geradezu als entehrend empfinde, ohne stichhaltigen Grund als Kommunistin bezeichnet oder verdächtigt zu werden." Ebenda, Bl. 100–105, hier S. 101 u. S. 103 f. (Hervorhebung im Original).

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Abreise bat sie Weber, eine Entscheidung bis zu ihrer Genesung zurückzustellen und die Bestellung „eines christlichen Kollegen als Vertreter vor Gericht" zu gestatten[28].

Hatte der Name Cohnen offenbar wegen der Ähnlichkeit „mit den jüdischen Namen Cohn und Cohen"[29] allein schon den Vorstand der Anwaltskammer „in Wut" versetzt[30], so eröffnete der Vorwurf einer„kommunistischen Betätigung" nun alle Möglichkeiten, gegen die Anwältin vorzugehen. Wieweit das von der Familie „bestellte" SA-Zeugnis, dass sie „*keine Jüdin* ist", zwei Tage vor dem Boykott in Frankfurt eingetroffen, als „Schutzbrief" wirkte, bleibt offen. Jedenfalls wurde die Anwältin nicht wie einige ihrer jüdischen Kollegen Ende März in „Schutzhaft" genommen.

Am 9. April wandte sich Elfriede Cohnen über den OLG-Präsidenten an den Preußischen Justizminister, den sie zudem am 18. April, gut eine Woche nach Bekanntmachung des Rechtsanwaltsgesetzes, auch unmittelbar bat, das gegen sie verhängte vorläufige Vertretungsverbot aufzuheben. Sie versicherte in einer eidesstattlichen Erklärung, kein Mitglied der KPD, einer ihrer Nebenorganisationen, der Roten Hilfe, der Liga für Menschenrechte oder der SPD und einer ihrer Nebenorganisationen gewesen zu sein sowie niemals der Eisernen Front oder dem Reichsbanner angehört zu haben: „Die einzige Partei, der ich überhaupt jemals angehört habe und bis zum heutigen Tag angehöre, ist die Zentrumspartei."[31] Der OLG-Präsident legte die Beschwerden dem kommissarischen Vorstand der Anwaltskammer vor und ersuchte ihn, sich über die Zurücknahme der Zulassung gemäß § 3 sowie zu einem zwischenzeitlichen „Vertretungsverbot" gemäß § 4 des Anwaltsgesetzes zu äußern. Im Übrigen betonte er gegenüber dem Justizminister am 19. April, dass die „Maßnahme" im Einvernehmen mit der Ortsgruppe des Nationalsozialistischen Juristenbundes und mit dem Kammervorstand „erfolgt" sei[32]. Für die Anwältin verbürgten sich deren Bruder und Schwager sowie eine ihrer Mandantinnen. Aber der Preußische Justizminister berücksichtigte weder die Eingabe der „alten Frontkämpfer"[33] noch die Fürsprache der Parteigenossin[34].

Ihre Chance, in Frankfurt eine Aufhebung des Betretungsverbots erwirken zu können, dürfte Elfriede Cohnen inzwischen als aussichtslos eingeschätzt haben. Von einer schweren Operation noch nicht genesen, benötige sie einen Erholungsurlaub, wie sie dem Kammervorstand mitgeteilt hatte. Die Begründung klang plausibel, diente der Schwerbehinderten aber auch zur Verschleierung des tatsächlichen Reiseziels: Berlin. Im Preußischen Justizministerium konnte sie am 5. Mai ihren „Fall" vortragen: Nach Vorsprache beim neuen (nichtplanmäßigen) Ministerialdirektor Dr. Roland Freisler wurde „auf dessen Veranlassung" das Ver-

[28] Ebenda, Bl. 93–98.
[29] BA, R 3001/53646, Bl. 36; ein Bruder der Anwältin ließ 1934 seinen Namen „arisieren".
[30] Aus einem – offensichtlich von Cohnen verfassten – Schreiben einer Mandantin („langjähriges Parteimitglied") v. 3. 5. 1933 an den Preußischen Justizminister, in: Ebenda, Bl. 40 f.
[31] Ebenda, Bl. 24 f.; die Eingabe v. 9. 4. 1933 fehlt in der Personalakte.
[32] Ebenda, Bl. 26–26v., gez. (i.V.) Senatspräsident Heldmann.
[33] Ebenda, Bl. 27–30.
[34] Ebenda, Bl. 22 f.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

bot aufgehoben. Die junge Anwältin hatte den Mann, der am Vortag des „Boykott-Tages“ in Frankfurt als blutrünstiger Scharfmacher aufgetreten war[35], mit ihrer Lebensgeschichte für sich einnehmen können. Und nach einem Telegramm an Freisler[36] hat Cohnen offenbar auch einen „Passierschein“ zum Betreten der Gerichtsgebäude erhalten. Jedenfalls „erschien“ sie dort am 9. Mai und „bestritt ganz entschieden, sich jemals in kommunistischem Sinne betätigt zu haben“[37].

Nur einen Tag später suchte und fand der „Volkszorn“ in der *Jüdin* und *Kommunistin* Cohnen ein Opfer. Nach den Tagebuchaufzeichnungen des jüdischen Anwalts und Augenzeugen Selmar Spier[38] drang am 10. Mai eine „Horde“ junger Burschen „Achtung! Achtung! Hinaus mit den Juden Sinzheimer und Kohnen [sic]!“ brüllend in das Gerichtsgebäude ein: „Es war ein widerlicher Anblick, wie breite, schwere Männer aus den Amtsstuben traten und wohlgefällig zusahen, wie Elfriede Kohnen, eine sehr gut aussehende Frau, von nordischem Typ, inmitten der Jagdhunde, die sie gestellt hatten, in sehr würdiger Haltung übrigens, vorüberging. Erkundigungen ergaben die Vermutung, sie habe früher einmal Kommunisten vor Gericht verteidigt.“

Noch am gleichen Tag hat OLG-Präsident Hempen dem Preußischen Justizminister über die „Kundgebungen gegen jüdische Rechtsanwälte im Frankfurter Gerichtsgebäude“ berichtet. Danach bezog sich die antisemitische Parole des „Sprechchors“ zunächst nur auf Sinzheimer:

> „[…] Gegen 11 Uhr sammelten sich vor dem Gerichtsgebäude etwa 50 jüngere Leute, die einen Sprechchor bildeten und wiederholt laut riefen: ‚Heraus mit dem Juden Sinzheimer und mit der Rechtsanwältin Cohnen‘. Nach kurzer Zeit begab sich die Volksmenge in das Gerichtsgebäude, ohne von der S.A. Wache am Betreten des Gebäudes gehindert zu werden; jedoch begleitete ein S.A. Mann die Menge während des Rundganges durch das Gebäude. […] Zum Schluß lautete der Sprechchor nur noch: ‚Heraus mit den Juden‘. Der Rechtsanwalt Sinzheimer befand sich nicht im Gebäude, dagegen weilte die Rechtsanwältin Cohnen auf dem Zimmer meines Sachbearbeiters für Personalangelegenheiten, um mit diesem über die Frage der Zurücknahme ihrer Zulassung wegen kommunistischer Betätigung Rücksprache zu nehmen. Die Menge drang in das Zimmer meines Sachbearbeiters ein und die Rechtsanwältin Cohnen wurde zum Verlassen des Zimmers genötigt. Die Menge folgte ihr durch das Gebäude und die Rechtsanwältin Cohnen begab sich auf die im Gebäude befindliche S.A. Wache. Von dort aus wurde ihr ein Kraftwagen bestellt und sie verließ damit nach kurzer Zeit das

[35] BA, R 3001/4152, Bl. 151 ff.; vgl. Göppinger, Juristen, S. 54.

[36] „Auf Grund Ihrer Entscheidung bat ich Oberlandesgerichtspräsidenten um Erlaubnisschein zum Betreten des Gerichtes Punkt Präsident erklärte ministerielle Verfügung liege vor jedoch könne Passierschein nicht erteilt werden erbitte telegraphischen Bescheid ob und wo ich Passierschein erhalten kann.“ Telegramm (Abschrift) vom 8. 5. 1933, in: BezRD, 78701, Bl. 79.

[37] OLG-Präsident Hempen am 9. 5. 1933 an den Preußischen Justizminister, in: BA, R 3001/53646, Bl. 44 f.

[38] Vgl. Dokumente zur Geschichte der Frankfurter Juden, S. 58; für Sinzheimer, der „noch am gleichen Tage“ (ebenda) nach Holland floh, vgl. auch Anwalt ohne Recht, S. 319 f.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Gebäude. Etwa während einer Stunde war der Geschäftsbetrieb empfindlich gestört."[39]

Den Vorwurf kommunistischer Betätigung stützte die zu den Akten gegebene dienstliche Äußerung eines Staatsanwaltschaftsrats, der nach der Reichstagswahl noch Cohnen gegenüber eine „Schutzhaftgefahr" – „im Hinblick auf die vielen Kommunisten-Verteidigungen" – ausgeschlossen hatte, „da Jeder am Gericht wisse, dass ich nicht kommunistisch gesinnt sei". In einem persönlichen Schreiben teilte die Anwältin dem Mann – inzwischen selbst „kaltgestellt" – mit, dass ihr Vertretungsverbot aufgehoben sei, und zwar „auf Veranlassung des Herrn Ministerialdirektor Dr. Freisler, bei dem ich in Berlin vorgesprochen habe, […] nachdem Herr Ministerialdirektor Dr. Freisler sich in gütiger Weise der Mühe unterzogen hatte, meinen Fall zu prüfen und mich zu den einzelnen Tatsachen zu hören"[40]. Das Verbot war aber nur „vorläufig"[41] aufgehoben worden. Der in persönlicher Vorsprache errungene „Erfolg" beeindruckte weder den Vorstand der Anwaltskammer, der nun seinerseits beabsichtigte, nach Berlin zu reisen und „dort über den Fall Dr. Cohnen Vortrag zu halten und weiteres Belastungsmaterial zu übergeben"[42], noch den Mitarbeiter Freislers im Ministerium, Rechtsanwalt Kunisch. Die Schlinge, aus der sich die Anwältin durch ihre Vorsprache im Ministerium befreit zu haben schien, zog sich zu. Die Aktion am 10. Mai ließ an den wahren Machtverhältnissen vor Ort keinen Zweifel aufkommen.

„die Cohnen kann nicht Anwalt bleiben"

Auf das Wort des späteren Präsidenten des Volksgerichtshofs – „Sie bleiben Anwalt" – war kein Verlass. Das Ministerium forderte die Rechtsanwältin umgehend auf, sich zu den Beschuldigungen zu äußern. Das Schreiben[43] – nur einen Tag nach der Vorsprache der Rechtsanwältin bei Freisler ausgefertigt – erhielt die Anwältin am 10. Mai, als sie „genötigt" wurde, das Gerichtsgebäude zu verlassen. Zwei Tage später bat sie telegrafisch um Mitteilung des nachträglich durch den OLG-Präsidenten eingereichten Materials. Am 17. Mai nahm Elfriede Cohnen

[39] GStA, I. HA Rep. 84a/75, Bl. 325 f.; vgl. Krach, Jüdische Juristen, S. 276. Am gleichen Tag organisierte der Anführer der „Volksmenge" die Bücherverbrennung auf dem Römerberg; vgl. Petra Bonavita, Die Karriere des Frankfurter NS-Studentenführers Georg-Wilhelm Müller, in: Nassauische Annalen 115, 2004, S. 441–460, S. 443 u. S. 446.

[40] Schreiben an Staatsanwaltschaftsrat Dr. Schaper v. 10. 5. 1933, in: BA, R 3001/53646, Bl. 100.

[41] Ebenda, Bl. 69, Vermerk Kunisch v. 6. 5. 1933.

[42] Ebenda, Bl. 45. Am 29. 4. 1933 hatte die Ortsgruppe Frankfurt des Bundes Deutscher Nationaler Juristen neben den Rechtsanwälten Steinschneider, Frank und Dr. Ernst Müller auch Cohnen wegen kommunistischer Betätigung denunziert. Weiterhin hatte der Polizeipräsident dem OLG-Präsidenten am 2. 5. 1933 bescheinigt, dass die Rechtsanwälte Steinschneider, Frank – „Nachfolger des verstorbenen kommunistischen Anwalts Dr. [Hugo] Seckel" – und Cohnen für die KPD bzw. die Rote Hilfe „tätig" gewesen seien; diese Tätigkeit wurde im Fall Cohnen durch den „Auszug aus einer Liste von für die Rote Hilfe tätigen Rechtsanwälten" belegt, in: Ebenda, Bl. 38–39v u. Bl. 42.

[43] Vom 6. 5. 1933, im Auftrage gez. Dr. Nadler, in: BezRD, 78701, Bl. 71–71v; BA, R 3001/53646, Bl. 43.

dann im Einzelnen zu den „Beschuldigungen" Stellung[44], noch ihrer Sache ganz sicher:

„Inhaltlich hatte ich bereits Gelegenheit, mich zu den Beschuldigungen persönlich Herrn Ministerialdirektor Dr. Freisler[45] gegenüber zu verantworten:

1.) Es ist richtig, dass ich u. a. auch Kommunisten verteidigt habe[46]. Ich gelangte zu diesen Verteidigungen nicht etwa durch persönliche Beziehungen zu Kommunisten, kommunistischen Organisationen oder kommunistischen Kreisen, denn derartige persönliche Beziehungen hatte ich niemals; vielmehr glaube ich, dass mich kommunistische Mandanten wohl deshalb in einer Reihe von Fällen beauftragt haben, weil ich zu Beginn meiner anwaltlichen Tätigkeit in einem mir vom Gericht als Offizialsache zugewiesenen Fall den Erfolg erzielt habe, dass von neun Angeklagten acht freigesprochen wurden […]. Ich habe mich aber keineswegs auf die Verteidigung von Kommunisten besonders eingestellt, sondern habe auch Parteilose und Nationalsozialisten in politischen Strafsachen verteidigt. Wenn ich kommunistische Angeklagte, die sich an mich wandten, darüber befragte, wer das Verteidigungshonorar zahle, wurde mir in einer Reihe von Fällen die Rote Hilfe als diejenige Stelle genannt, die die Honorare zahlen würde. Ich hatte in solchen Fällen gegen die Zahlung des Honorars durch die Rote Hilfe nichts einzuwenden und habe auf solche Weise insgesamt RM 892,21 gemäss beifolgenden 10 Abschnitten an Honoraren durch die Rote Hilfe erhalten. Hieraus ergibt sich, dass die Rote Hilfe für mich nichts anderes war als eine Zahlstelle für meine Honorare.

2.) Ich habe der Roten Hilfe keine ‚Spenden'[47] geleistet. Ich hatte mit der Roten Hilfe unliebsame Korrespondenzen darüber, dass die Rote Hilfe zugesagte Honorare unpünktlich oder gar nicht an mich leistete. […]

3.) Es ist richtig, dass ich anfangs Februar 1930 auf Aufforderung eines hiesigen Arztes vor der ‚Internationalen Liga gegen den Imperialismus'[48] – in Unkenntnis der politischen Tendenzen dieser Liga – einen Vortrag über ‚Klassenjustiz' gehalten habe[49]. Bezüglich dieses Vortrages erschien in der hiesigen Presse[50] eine kurze Notiz, laut der ich gesagt haben sollte: ‚Die Fehlgriffe der Justiz,

[44] Ebenda, Bl. 55–61; BezRD, 78701, Bl. 62–68.

[45] Dazu vermerkte Freisler (Paraphe): „nein! nur zu einem kleinen Teil! der größere war mir gar nicht bekannt. die Cohnen kann nicht Anwalt bleiben!", in: BA, R 3001/53646, Bl. 55.

[46] „Tatsache" (1): „Verteidigung von Kommunisten und Entgegennahme von Gebühren hierfür seitens der Roten Hilfe in Höhe von 950,– RM."

[47] „Tatsache" (2): „Leistung von Spenden für die Rote Hilfe durch Nachlaß von Gebühren von 1.387,61 RM auf 950,- RM." Nach Unterlagen der Roten Hilfe hatte sich E. Cohnen wie andere Anwälte auch Ende 1931 zu einer Absenkung des Gebührentarifs um 50 % vorläufig bereit erklärt, in: BA, R 1501/20720, Bl. 234 ff.

[48] Die Liga, 1927 gegründet, veranstaltete 1929 ihren 2. Weltkongress sowie eine Jugendkonferenz in Frankfurt a. M.

[49] „Tatsache" (3): „Anfang Februar 1930 in Frankfurt a. M. in einer Versammlung der kommunistischen ‚Internationalen Liga gegen den Imperialismus' als Rednerin aufgetreten zu sein und über das Thema ‚Klassenjustiz' gesprochen zu haben."

[50] Vgl. Frankfurter Zeitung vom 6. 2. 1930, („Klassenjustiz"), und Frankfurter Volkszeitung (o. D.), „Kampf der Klassenjustiz!"; BA, R 3001/53646, Bl. 106.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

die sich in den letzten Jahren ereignet hätten, seien vielfach nicht mehr durch menschliches Irren bedingt gewesen, sondern der Ausdruck einer ausgesprochenen Herrschaftsausübung einer Klasse'. Zu dieser Notiz wurde ich unter dem 17. 2. 1930 (Geschäfts-Nummer 342/30) von dem Vorstand der hiesigen Anwaltskammer zur Stellungnahme darüber aufgefordert, ob der Zeitungsbericht den Inhalt meines Vortrages zutreffend wiedergibt. Ich antwortete an den Vorstand der Anwaltskammer unter dem 20. Februar 1930 wie folgt: ‚Ich […] teile Ihnen mit, dass der fragliche Artikel eine unzulängliche Wiedergabe meines Referats vor der Internationalen Liga gegen den Imperialismus darstellt. Insbesondere ist der Ausdruck ‚Herrschaftsausübung einer Klasse' von mir weder dem Sinne noch dem Wortlaut nach gebraucht worden. […] Mit meinen Ausführungen stand ich übrigens und nebenbei erwähnt im absoluten Gegensatz zu meiner Zuhörerschaft.' Mein hier teilweise zitiertes Originalschreiben muss sich bei meinen Personalakten befinden. Ich füge hinzu, dass ich auf Grund meiner Einblicke in die Tendenzen der ‚Internationalen Liga gegen den Imperialismus' […] in der Folgezeit jegliche irgend geartete Verbindung mit jener Liga abgelehnt habe.

4.) Ein Rundschreiben zur Vorbereitung einer Gruppe der ‚Internationalen Juristischen Vereinigung' habe ich niemals verfasst oder unterschrieben[51]. Es fällt mir auch schwer zu glauben, dass die Rechtsanwälte Steinschneider und Dr. Frank diesbezüglich meinen Namen missbraucht haben sollten, weil gerade den genannten beiden Rechtsanwälten meine religiöse und politische Einstellung, die im strikten Gegensatz zu der ihrigen stand, genau bekannt war. Richtig ist, dass ich an einer einmaligen Besprechung jener Vereinigung Teil genommen habe, zu der eine Reihe von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten eingeladen war[52]. Ich beteiligte mich an dieser Besprechung, nachdem ich mich vorher darüber mit einem von mir sehr geschätzten älteren Kollegen und Parteifreund ausgesprochen hatte. Ich finde bei meinen Akten ein Rundschreiben vom 6. 9. 1929 dieses älteren Kollegen, des Herrn Rechtsanwalt Thormann[53], welches auf Grund meiner Beratung mit ihm an

[51] „Tatsache" (4): „Am 7. März ein Rundschreiben zur Vorbereitung der Gründung einer Ortsgruppe der kommunistischen ‚Internationalen Juristischen Vereinigung' zusammen mit den jetzt flüchtigen kommunistischen Rechtsanwälten Steinschneider und Dr. Frank" unterzeichnet zu haben. Am 6. 5. 1933 hatte das Justizministerium das Geh. Staatspolizeiamt gebeten, die von Cohnen bestrittene „Echtheit der Unterschrift" festzustellen. Am 3. 6. 1933 teilte das Staatspolizeiamt mit, dass das Rundschreiben dort nicht bekannt sei: „Durchsuchung bei der Internationalen Juristischen Vereinigung ist angeordnet." BA, R 3001/53646, Bl. 46 u. Bl. 84.

[52] Der Bericht der „Frankfurter Zeitung" vom 11. 3. 1930 über die Gründungsversammlung nennt namentlich nur Staatsanwaltschaftsrat Dr. Wisser, in: Ebenda, Bl. 106.

[53] In dem Schreiben Thormanns heißt es u. a.: „Die Sache ist ausgezeichnet, wenn sie nicht wieder in falsche Hände kommt." Die Internationale Juristische Konferenz fand vom 8.–12. 12. 1929 in Berlin statt, zu deren Vorbereitung Rechtsanwalt Dr. Alfred Apfel (Berlin) ein Bulletin (Nr. 1) an *Kollegen* versandt hatte. Ob Cohnen zum Adressatenkreis zählte, ist nicht überliefert. Jedenfalls überließ sie das Begleitschreiben Thormann, der es ihr am 6. 9. 1933

mich gelangt ist. Ich füge dieses Handschreiben in Abschrift hier bei und lege das Original auf Anforderung vor. Aus diesem Handschreiben gehen die auf rechtsphilosophisch-religiösem Gebiet liegenden Erwägungen hervor, die sowohl Herrn Thormann als auch mich zu der Teilnahme an der Besprechung mit jener Vereinigung – allerdings nur einmalig – veranlasst haben. Ich erkläre, dass mir von einer weiteren Tätigkeit jener Vereinigung nichts mehr bekannt geworden ist und dass meine damalige einmalige Beteiligung zurückzuführen ist auf die immer bei mir vorhanden gewesene Suche nach der von mir als notwendig empfundenen Reorganisation unseres Rechtslebens.

5.) Der Referendar Abendroth hat bei mir vom 10. Februar 1932 bis 8. August 1932 stagiert[54]. Er hat sich dabei als tüchtiger Jurist, nicht aber als Kommunist erwiesen. Ich habe deshalb während meiner Erkrankung beantragt, ihn zu meinem Vertreter amtlich zu bestellen, was auch durch den Herrn Oberlandesgerichtspräsident ohne weiteres erfolgt ist, ohne dass mir ein Hinweis wurde, Abendroth sei politisch unzuverlässig. Ueber politische Fragen habe ich mit dem Referendar Abendroth niemals gesprochen. Erstmalig erfuhr ich hierüber etwas am 2. April 1933. An diesem Tage sagte mir der Herr Oberlandesgerichtspräsident telephonisch, der Referendar Abendroth sei Kommunist. Diese Bemerkung des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten veranlasste mich, noch am selben Tage den Referendar Abendroth über diesen Punkt zu befragen. Der Referendar Abendroth erklärte mir, dass er nicht Kommunist sei. Ich verweise auch in dieser Beziehung auf mein Schreiben vom 2. April 1933 an Herrn Rechtsanwalt Dr. Weber, von dem ich eine Abschrift in der Anlage beifüge. Insbesondere ist mir nicht das Geringste davon bekannt, dass Herr Abendroth als Student, also zu einer Zeit, als ich ihn überhaupt nicht kannte, kommunistischer oder überhaupt politischer Agitator gewesen sei."

Der Schriftsatz zeugt vom noch ungebrochenen Selbstbewusstsein der Rechtsanwältin und ihrer Gewissheit, alle Beschuldigungen entkräften zu können. Umso härter dürfte sie das Vertretungsverbot getroffen haben, das tags zuvor im Ministerium ausgestellt worden war[55]. Noch am gleichen Tag ließ Freisler nach

zurückschickte und angeblich später den Vorsitz der Frankfurter Ortsgruppe übernahm, in: Ebenda, Bl. 98 u. Bl. 106; Revue der Internationalen Juristischen Vereinigung 1 (1930), 1–2 (Apr.), S. 31; zur IJV, deren Mitgliederverzeichnis der Gestapo (s. Anm. 51) nicht in die Hände gefallen war, vgl. GStA, I. HA Rep. 84a, Nr. 75, Bl. 959; Krach, Jüdische Juristen, S. 250 f.

[54] „Tatsache" (5): „Den bereits als Student als kommunistischen Agitator hervorgetretenen Referendar Abendroth als Vertreter genommen zu haben."

[55] „Es wird hiermit auf Grund des § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. April 1933 […] ein Vertretungsverbot gemäß § 91 b Abs. 2 bis 4 der Rechtsanwaltsordnung […] für Sie erlassen. Im Auftrage gez. Dr. Freisler", in: BA, R 3001/53646, Bl. 52 f. Nach § 5 Abs. 1 der Ministerialverfügung (Abdruck in: Klaus Luig, … weil er nicht arischer Abstammung ist. Jüdische Juristen in Köln während der NS-Zeit, Köln 2004, S. 387 f.) wurde „im Rahmen des § 4 des RG. [Rechtsanwaltsgesetzes] über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft […] in jedem Einzelfalle Vertretungsverbot erlassen." Gemäß § 4 des RG. konnte die Justizverwaltung „gegen einen Rechtsanwalt bis zur Entscheidung darüber, ob von der Befugnis zur Zurücknahme der Zulassung gemäß § 1 Abs. 1 oder § 3 Gebrauch gemacht wird, ein Vertretungsverbot erlassen." Die bei Gericht „in den Kästen befindliche Post" der vom Vertretungsverbot

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

bekanntem Muster eine Verfügung mit vier Beschuldigungen[56] zur kommunistischen Betätigung der Rechtsanwältin folgen sowie eine weitere am 23. Mai mit drei Beschuldigungen[57]. Bereits am 17. Mai hatte der OLG-Präsident die Anwältin ersucht, ihren „Ausweis zum Betreten der Frankfurter Gerichtsgebäude alsbald wieder einzureichen“[58].

Elfriede Cohnen setzte erneut alles auf eine Karte und reiste wiederum nach Berlin. Doch wurde sie von Rechtsanwalt Kunisch schon telefonisch als *Jüdin* abgefertigt. Am 22. Mai schrieb sie daher an Freisler[59]:

„Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor!

An einem Ministerwort soll man nicht drehen noch deuteln! – Dennoch habe ich trotz Ihres Wortes: ‚Sie bleiben Anwalt‘, ein Vertretungsverbot bekommen. Herr Rechtsanwalt Kunisch läßt sich von mir nicht sprechen; er sähe nicht ein, sagt er, warum ich gegenüber 3 000 jüdischen Anwälten bevorzugt behandelt werden sollte. Ich antworte *Ihnen*: Weil ich *Ihr* Wort habe, weil ich kriegsversehrt bin, und weil ich nicht jüdischer Abstammung bin. Aber aus einem noch viel wichtigeren Grunde muß ich Sie bitten, mich nochmals anzuhören. Herr Rechtsanwalt Kunisch deutete mir am Telefon an, ich müßte Ihnen wissentlich die Unwahrheit gesagt haben, als ich Ihnen vortrug, daß ich mich nicht kommunistisch betätigt hätte. Das ist ein Vorwurf, den ich nicht auf mir sitzen lasse. Mögen die Kräfte,

betroffenen Anwälte wurde durch die SA-Standarte, die bis zum Herbst die Eingänge des Frankfurter Gerichts kontrollierte, „beschlagnahmt und nach Prüfung ausgehändigt“, Rundschreiben des Vorsitzenden des Anwaltvereins, Dr. Karl Ernst Möhring, v. 19. 5. 1933 mit einer Liste (jüdischer) Rechtsanwälte, in der auch Cohnen (Nr. 21 von 70) genannt wird, in: Archiv des Jüdischen Museums Frankfurt am Main, Konvolut A420; Dölemeyer, Frankfurter Anwaltschaft, in: Rechtsanwälte und ihre Selbstverwaltung, S. 68 (mit Nachweis der Liste im Hess.HStA, Abt. 474/3, Nr. 6).

[56] „a) Verteidigung von Kommunisten in zahlreichen Fällen und an einer Reihe von Gerichten, b) Leistung von Spenden für die ‚Rote Hilfe‘, insbesondere durch Gebührenerlaß, c) Haltung eines Vortrags über Klassenjustiz in der ‚Internationalen Liga gegen den Imperialismus‘, d) Unterzeichnung eines Rundschreibens, betreffend Gründung einer Ortsgruppe der ‚Internationalen Juristischen Vereinigung‘ zusammen mit bekannten kommunistischen Rechtsanwälten.“ In: BezRD, 78701, Bl. 59 f.

[57] „a) Uebernahme eines Referats mit dem Thema ‚Wie verteidigt sich der Proletarier vor Gericht‘ gelegentlich einer Schulungswoche der K.P.D., b) Tätigkeit bei der marxistischen Arbeiterschule ‚Masch‘, c) Erklärung gegenüber einem Assessor, Sie sympathisierten mit der ‚Roten Hilfe‘ und im Falle eines Krieges mit Polen gingen Sie auf die Strasse und predigten Kriegsdienstverweigerung. Gemäss § 4 der AV [Ausführungsverordnung v. 25. 4. 1933, abgedruckt in: Luig, … weil er nicht arischer Abstammung ist, S. 387 f.] wird Ihnen hiermit Gelegenheit zur Aeusserung und etwaigen Beibringung von entkräftenden Beweisen binnen einer Frist von einer Woche seit Zustellung dieser Verfügung gegeben.“ Die Mitarbeit an der (MASCH) in Frankfurt hatte E. Cohnen Ende 1932 eingestellt. Die Schulleitung („Wir sind keine bürgerliche Schule und auch kein Volksbildungsverein.“) hatte an ihrem Kursus bemängelt, „den Klassencharakter der Justiz“ nicht herauskristallisiert zu haben, führte Cohnen aber weiterhin als Referentin in ihrem Vortragsverzeichnis, dessen umgehende Berichtigung die Anwältin am 10. 1. 1933 gefordert hatte; siehe BezRD, 78701, Bl. 55 f.; BA, R 30001/53646, Bl. 98.

[58] BezRD, 78701, Bl. 57.

[59] BA, R 3001/53646, Bl. 62, handschriftl., Unterstreichungen kursiviert hervorgehoben.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

> die von Frankfurt aus meine Vernichtung zu betreiben versuchen, damit durchdringen oder nicht, – mit *diesem* Makel scheide ich nicht von *Ihnen*, Herr Direktor Freisler! Sie haben mir vor 14 Tagen in dem für mich so erlebnisvollen Gespräch Herz und Augen geöffnet für die neue deutsche Rechtspflege, und niemals hätte ich Sie bei diesem Erlebnis belogen. Ich werde Sie morgen, dienstag früh, anrufen, um Sie zu fragen, wann Sie mir nochmals eine kurze Unterredung gewähren. Mit ganz ausgezeichneter Hochachtung"

Die erbetene „kurze Unterredung" wurde nicht „gewährt". Gleichwohl antwortete Freisler am 1. Juni: Sein „Wort" habe allein auf den Angaben zur „Kriegsbeschädigung" beruht, die sich aber „als vollkommen falsch und als bewußt unrichtig herausgestellt" hätten. Es bestehe daher keine Veranlassung, „Sie als Anwalt zu belassen". Und abschließend: „Wenn Sie also nunmehr als Anwalt gestrichen sind oder gestrichen werden sollten, so haben Sie nicht mir, sondern sich allein dies zuzuschreiben."[60] Nur einen Tag später, am 2. Juni, übersandte das Ministerium „im Nachgang zu den Erlassen vom 16. und 23. Mai" noch eine Verfügung mit einer weiteren „Beschuldigung"[61].

„Derartige Gestalten müssen unbedingt aus der deutschen Anwaltschaft verschwinden"

Erst nach dem fehlgeschlagenen Versuch, „durch persönliche Fühlungnahme die Atmosphäre zu bereinigen", erteilte Cohnen am 3. Juni 1933 Dr. Udo Rukser Vertretungsvollmacht. Das Mandat verdankte der Berliner Anwalt gewiss nicht seiner Praxis und den Publikationen auf dem Gebiet des Internationalen Rechts, insbesondere des Ostrechts. Zu Beginn seiner Anwaltstätigkeit hatte Rukser zwar selbst „Kommunisten oder sonst unliebsame Personen" verteidigt, so den Maler George Grosz, und er war auch „stets als Gegner des Nationalsozialismus aufgetreten"[62], ohne sich als Anwalt jedoch in dieser Weise exponiert zu haben. Rukser übernahm den Fall, dem er grundsätzliche Bedeutung beimaß. Zudem war er nach seinen eigenen Angaben mit der Kollegin „seit mehreren Jahren" bekannt.

Elfriede Cohnen hatte den Anwalt in seinem „hellen Haus" am Griebnitzsee besucht. Aus Frankfurt schickte sie danach Rukser, der sich ihr „bei dem Kampf um Beruf und Existenz zur Verfügung gestellt" hatte, als Dank, nicht als Honorar, aus ihrer Bibliothek „Dürers Niederländisches Skizzenbuch", die Vertretungsvollmacht vom 3. Juni und die mutmaßlich im Gespräch vorbereitete neue „Einga-

[60] Ebenda, Bl. 68, Durchschrift: „RA Kunisch, M.d.R."

[61] Ebenda, Bl. 70: „Sie sollen bei einer Frauenausstellung, in der auch ein Sowjetrußland verherrlichendes Zimmer gewesen sein soll, Vorträge bezüglich der besonders günstigen Zustände für die Frau in Sowjet-Rußland gehalten haben."

[62] Staatsarchiv Freiburg, F 167/2 OR 25/49, Bl. 169, U. Rukser, Eidesstattliche Versicherung, o. Dat. (1953); Rukser, der sich stets als „nicht jüdisch" bezeichnete, wird in der 1. Auflage der von Ladwig-Winters bearb. Dokumentation „Anwalt ohne Recht" (1998) zu den verfolgten jüdischen Anwälten gezählt, vgl. auch Göppinger, Juristen, S. 313.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

be“ vom gleichen Tag – nebst zwölf Anlagen – zur Weitergabe an das Preußische Justizministerium. Cohnen erwähnt darin die zu ihren Gunsten dem Ministerium bewusst nicht mitgeteilten Tatsachen – etwa die Verteidigung von Nationalsozialisten und die gänzlich unpolitische Art ihrer Praxis –, und sie verweist auf ihre „rein arische Abstammung bis zu den Urgroßeltern“. Die „Belehrung“ Freislers, „dass mein Verhalten unrichtig war und dass ich mich im neuen Staat dementsprechend einzurichten habe“, sei von ihr „freudig entgegengenommen“ worden: „*Alles Übrige*, was an Vorwürfen *nach* der Besprechung vom 5. Mai 1933 noch gegen mich vorgebracht worden ist, ist in vollem Umfange aufgeklärt und kann nicht als Vorwurf gewertet werden.“ Noch in Unkenntnis der letzten Verfügung des Ministeriums vom 2. Juni bittet sie den Minister, Gnade vor Recht ergehen zu lassen und „etwa unbedacht begangene Fehler“ zu verzeihen[63]. Die Eingabe, die Rukser für „noch recht ergänzungsbedürftig“[64] hielt, aber schließlich doch einreichte, sollte den „Fall Dr. Cohnen“ nicht mehr wenden. Die Anlagen, die sich in der Personalakte erhalten haben, dürfte im Justizministerium niemand ernsthaft geprüft haben[65].

Rukser wertete das Vorgehen gegen die Anwältin als einen besonders drastischen Einzel*fall* und als einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung für die freie Advokatur. So hatte er schon am 26. Mai – Cohnen war nicht mehr zu Freisler vorgedrungen – Hans Fritz von Zwehl gebeten, der „durchaus einwandfreien Kollegin zu helfen, wenn es gar nicht anders gehen sollte, im Gnadenwege, eventuell durch den Reichspräsidenten oder das Reichsjustizministerium“. Er „stehe *persönlich* dafür, dass gegen Frl. Cohnen nichts einzuwenden ist“. Der Fall der Anwältin sei „besonders drastisch“: „Wenn ihr jetzt daraus ein Strick gedreht werden soll, dass sie es für ihre Pflicht gehalten hat, für verfolgte politische Gegner vor Gericht einzutreten, so hat das grundsätzliche Bedeutung. Denn wenn dieser Standpunkt wirklich durchkommt, so bedeutet er das Ende der freien Advokatur überhaupt.“ Der Rukser gut bekannte Kollege unternahm nichts[66]. Aber auch eine Fürsprache des ehemaligen Frontoffiziers v. Zwehl hätte Hindenburg wohl nicht zu einem Eingreifen zu Gunsten der Anwältin bewogen, bot sie wegen ihrer vielen Verteidigungen von Kommunisten doch „in ihrer Person“ den Grund für das Berufsverbot[67].

---

[63] BezRD, 78701, Bl. 47 ff.

[64] „Vor allem finde ich, dass Sie Ihr Licht zu sehr unter den Scheffel stellen […]. Ferner halte ich es für unerlässlich, dass Sie diejenigen Richter angeben, die Sie wegen Ihrer unpolitischen Art Ihrer Verteidigung gebeten haben, kommunistische Verteidigungen zu übernehmen. […] Ich kann mir denken, dass Ihnen diese Wege recht fatal sind. Ich glaube aber auch, dass für eine Erledigung im Gnadenwege das Vorliegen von günstigen Stimmen aus Ihrem Bezirk entscheidend ist, weil ja nur so die ungünstigen entwertet werden können.“ Schreiben v. 7. 6. 1933, in: Ebenda, Bl. 42 f.

[65] BA, R 3001/53646, Bl. 71–82.

[66] Institut für Zeitungsforschung Dortmund (künftig: IZD), II AK 87/91–5.

[67] Am 4. 4. 1933 hatte Hindenburg Hitler gebeten, zwangsbeurlaubte Kriegsteilnehmer „jüdischer Abstammung“ – „soweit sie in ihrer Person keinen Grund zu einer Sonderbehandlung geben“ – „in ihrem Beruf weiter […] dienen“ zu lassen. Für den Briefwechsel, Hitler antwortete bereits am nächsten Tag, und das Verhältnis Hindenburgs zum neuen Kanzler siehe

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Der Kampf um „Beruf und Existenz“ war verloren, wenn es nicht gelang, diesen „Grund“ zumindest so zu entkräften, dass der Anwältin nicht länger eine „kommunistische Betätigung“ angelastet werden konnte. Mit dem Vermerk „Eilt sehr“ übergab Rukser am 7. Juni die Verteidigungsschrift der Anwältin nebst Leumundszeugnissen etwa des Frankfurter Polizeipräsidenten und des Schlageter-Verteidigers Dr. Ludwig Bräutigam (Düsseldorf) im Ministerium. Während der Polizeipräsident lediglich bestätigte, dass „weder in politischer noch in sonstiger Hinsicht Tatsachen bekannt“ seien, die das „Auftreten“ der Anwältin „vor Gericht bedenklich erscheinen lassen können“, schloss Bräutigam, dem die „Familienverhältnisse“ bekannt waren, „mit aller Bestimmtheit“ eine „antinationale Einstellung“ aus, „umsomehr, da ich weiss, dass Fräulein Dr. Cohnen in der Kriegszeit sich für den Vaterländischen Dienst zur Verfügung gestellt und im Bahnhofsdienst das rechte Bein verloren hat. Sie hat damit als Frau das freiwillig getan, was für uns Soldaten selbstverständliche Pflicht war, nämlich auch für das Vaterland Blut geopfert.“ Rukser selbst bat „zur mündlichen Erläuterung einzelner Punkte“ – „ergebenst“, handschriftlich eingefügt – um „Gelegenheit zur Rücksprache“[68]. Zwei Tage später übersandte Cohnen noch die gewünschten Ergänzungen zu ihren Strafverteidigungen nebst einer Aufstellung ihrer Vorträge und Aufsätze[69],

Walther Hubatsch, Hindenburg und der Staat. Aus den Papieren des Generalfeldmarschalls und Reichspräsidenten von 1878 bis 1934, Göttingen 1966, S. 375–378, hier S. 375 f.; vgl. auch Wolfram Pyta, Hindenburg. Herrschaft zwischen Hohenzollern und Hitler, München 2007, S. 810 u. S. 826.

[68] BA, R 3001/53646, Bl. 86 u. Bl. 90 (Polizeipräsident i.V. Bonnet, 4. 5. 1933) sowie Bl. 88 f. (Bräutigam, 29. 5. 1933).

[69] Ebenda, Bl. 96 f: „Im Nachtrag zu meinen Ausführungen vom 3. Juni erkläre ich noch folgendes: 1.) Seit meiner Niederlassung habe ich ausweislich meines Prozessregisters insgesamt 150 Strafverteidigungen geführt. Von diesen 150 Strafverteidigungen waren 101 unpolitischer Natur (Diebstahl, Betrug, Hehlerei, Sittlichkeitsverbrechen usw.). Von den restlichen 40 Strafverteidigungen waren in 28 Fällen Kommunisten die Angeklagten; hiervon wiederum war ich in 9 Fällen – und zwar in denjenigen von einiger Bedeutung – als Offizialverteidiger vor Gericht bestellt, in den restlichen 19 Fällen handelte es sich um Wahlverteidigungen. In den weiteren 21 Strafverteidigungen mit politischem Einschlag waren die Angeklagten Sozialdemokraten, Nationalsozialisten, Parteilose und in einem Falle ein Angehöriger des Stahlhelms. – *Vorträge:* 1.) Verschiedene Vorträge in katholischen Frauenvereinen (hierüber fehlen mir schriftliche Unterlagen, ich kann jedoch auf Verlangen Zeugen benennen). 2.) Ein Vortrag im Jüdischen Frauenverein (hierüber fehlen mir schriftliche Unterlagen, ich kann jedoch auf Verlangen Zeugen benennen). 3.) Am 17. März 1930 ein Vortrag im Südwestdeutschen Rundfunk: ‚Die Verlobte, Besuch in der Sprechstunde einer Rechtsanwältin, Zwiegespräch‘. 4.) Am 4. Februar 1931 ein Vortrag in der Aula der Universität für Abiturientinnen. Das Schreiben des Arbeitsamts Frankfurt a. M. sowie das Konzept für den Vortrag folgen anbei. 5.) Vortrag im Südwestdeutschen Rundfunk am 27. Oktober 1931: ‚Besuch bei einer Rechtsanwältin‘. Die Bestätigung des Südwestdeutschen Rundfunks folgt anbei. 6.) Vortrag in der Ausstellung ‚Die Frau‘: ‚Die Sonderstellung der Frau in der Gesetzgebung‘. Manuskript beifolgend. – *Aufsätze:* 1.) ‚Hat die Ehefrau Anspruch auf Taschengeld‘ (Frankfurter Zeitung). 2.) ‚Schlüsselgewalt der Ehefrau‘ (Frankfurter Zeitung). 3.) ‚Wenn Sie den Störer verklagen wollen trägt die Rundfunkgesellschaft die Prozesskosten‘ (Frankfurter General-Anzeiger). 4.) ‚Die ersten zehn Jahre sind um‘ (Frankfurter Zeitung) 5.) Diverse Aufsätze in der Zeitung ‚Christrose‘, Organ des Katholischen Schülerbundes der Studienanstalt Marienberg in Neuss.“

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

eine Ehrenerklärung ihres nationalsozialistischen Personals und die Durchschrift ihrer Antwort auf das Schreiben Freislers vom 1. Juni, indem sie bestritt, unwahre Angaben gemacht zu haben. Das Vertretungsverbot empfinde sie als „bitteres Unrecht, aber – so werden Sie sagen: Wo gehobelt wird fallen Späne". Sie beharrte auf ihrem Standpunkt und hoffte noch immer, dass Freisler, 1924 bis 1933 Anwalt in Kassel und seit dem 1. Juni Staatssekretär im Preußischen Justizministerium, sich durch einen Kotau erweichen lasse: „Meine Hochachtung vor Ihnen und Ihrer Arbeit am neuen Staat und seiner Rechtgestaltung wird ungeachtet des mir bisher schon geschehenen Unbills auch dann bleibend sein, wenn ich ausgeschlossen werden sollte."[70] Daraufhin bat Rukser am 13. Juni noch um eine Bestätigung der „genannten Zahlen" durch das Büropersonal. Den Nachtrag nebst Unterlagen werde er im Ministerium einreichen „und gleichzeitig bitten, bei den von Ihnen erwähnten Richtern amtlich Rückfrage halten zu lassen: Wegen der Stellungnahme von Kollegen bin ich nach wie vor anderer Meinung wie Sie. Es werden sich schon welche finden, welche der Wahrheit die Ehre geben." Der Anwalt schätzte den „Fall" offenbar noch nicht als verloren ein, wenn ihm auch die „ausserordentliche Schärfe" nicht entgangen war, mit der Freisler der Rechtsanwältin „*Schwindel*" vorgeworfen hatte. Es komme daher darauf an, „die Leute im Justizministerium" dazu zu bringen, „sich völlig rückhaltlos [zu] äussern". Auch könne „vonseiten des Major Breithaupt" – von Cohnen als Mittelsmann zum Ministerium benannt – „nicht eingehend genug vorgearbeitet werden, dass wir möglichst gut ankommen"[71]. Bei diesem „Major", dessen „uniformierte Begleitung" Rukser „nach den letzten Erlebnissen im Justizministerium […] doch für sehr wichtig" erachtete[72], handelte es sich um den späteren SS-Obergruppenführer Franz Breithaupt, der bis 1931 Geschäftsführer der Deutschen Turnerschaft in Berlin gewesen war. Als Treuhänderin der Frankfurter „Werbelotterie" hatte Cohnen ihn kennengelernt.

Die Anwältin war inzwischen mit ihrer „Kraft völlig am Ende" und von „Depressionszuständen" mitgenommen. Sie konnte „einfach nicht mehr" und kündigte Rukser an, sich „bis zur Entscheidung zu meinen Angehörigen nach Grevenbroich" zurückzuziehen. Am 15. Juni übersandte sie noch verschiedene Unterlagen – eine Erklärung ihrer Büroangestellten, Abschriften der nachträglichen Beschuldi-

[70] Ebenda, Bl. 91 f., Schreiben v. 9. 6. 1933 („Persönlich!"): „Ich habe Ihnen, Herr Staatssekretär, weder eine ‚vollkommen falsche' noch eine ‚bewusst unrichtige' Angabe gemacht. Der Versuch, Beruf und Existenz auf Grund ‚bewusst unrichtiger' Angaben zu retten, wäre lächerlich; diesem Versuch steht sowohl meine persönliche Einstellung zur Wahrheit als auch meine Wertschätzung Ihrer und des Herrn Ministerialrat Sting [Rechtsanwalt aus Nordhausen] Persönlichkeiten entgegen. Die Ihnen seinerzeit von mir gemachten Angaben waren richtig. In soweit sie sich als ‚vollkommen falsch' herausgestellt haben sollen, kann dies nur auf Grund des in emsiger Kleinarbeit zusammengetragenen ‚Materials' erfolgt sein, zu dessen Bekräftigung eigens ein Bote von Frankfurt nach Berlin entsandt werden musste. Fällt Ihnen, verehrter Herr Staatssekretär, solcher Eifer nicht auf? Zu dem Material habe ich Stellung genommen." Im Briefkopf ist der Name Cohnen rot unterstrichen, in den Personalakten eine übliche Kennzeichnung „jüdischer" oder mutmaßlich „jüdischer" Abstammung.

[71] BezRD, 78701, Bl. 33 f.

[72] Schreiben vom 7. 6. 1933 an Cohnen, in: Ebenda, Bl. 43.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

gungen vom 2. Juni und ihrer bereits unmittelbar an das Ministerium gerichteten Antwort vom 9. Juni. Sie bat diesen gesamten „Nachtrag" einschließlich der Anregung, „die erwähnten Richter zu hören, alsbald weiterreichen zu wollen"[73].

In Frankfurt hatte sich die Situation der Anwältin in der Zwischenzeit weiter verschlechtert. Bei einer Vorsprache von „zwei angesehenen Nationalsozialisten[74], die mich seit Jahren kennen, bei der hiesigen Gauleitung der NSDAP" habe der „massgebende Funktionär" unmissverständlich erklärt, „über meinen Fall und meine Person sei bei der Gauleitung überhaupt nicht zu diskutieren, er kenne meinen Fall aus hiesiger juristischer Quelle und die Gauleitung würde sich für mich unter keinen Umständen einsetzen. Er habe sich sogar die Namen der beiden Fürsprecher notiert, so, als ob er einmal prüfend der Frage auf den Grund gehen wolle, weshalb zwei Parteigenossen sich wohl für mich einsetzten."[75] Dieses „Erlebnis" sowie „die hiesigen einschlägigen Verhältnisse" waren für Cohnen der Grund, nicht der Empfehlung Ruksers zu folgen und „hiesige Kollegen" um eine „Stellungnahme" zu bitten:

> „Bedenkt man dies alles, so muss man zu der Überzeugung gelangen, dass die hiesigen einschlägigen Verhältnisse es nicht gestatten, seines privaten Schicksals wegen andere Existenzen in Gefahr zu bringen.
>
> Es ergibt sich also, dass die befürwortenden Aktionen nunmehr erschöpft sind. Ich warte nun noch Ihre Stellungnahme zu meinem heutigen Brief ab und werde dann unverzüglich Herrn Major Breithaupt bitten, sich mit Ihnen wegen der gemeinsamen Vorsprache im Ministerium ins Benehmen zu setzen. Es wird dann bei dieser Rücksprache, die also voraussichtlich in kommender Woche stattfinden wird, Herr Freisler auf die sachlichen Widerlegungen der Vorwürfe sowie die vorliegenden Befürwortungen eingehen – oder nicht. Eine Entscheidung so oder so muss jedenfalls in der kommenden Woche erzielt werden."

In Erwartung einer „Nachricht des Herrn Major Breithaupt" ließ Rukser[76] nach Erhalt der Sendung den von seiner Mandantin „wegen Ablauf der Frist" bereits dem Justizministerium zugestellten Nachtrag[77] zur Eingabe vom 3. Juni „nunmehr abgehen", nicht ohne gegenüber E. Cohen noch einmal auf den ihm wichtig erscheinenden Punkt zurückzukommen:

> „Ihre sonstigen Ausführungen sind natürlich sehr bemerkenswert und charakteristisch für die dortigen Verhältnisse. Und Sie mögen recht haben, dass es unter diesen Umständen bedenklich ist, andere Kollegen hineinzuziehen.

[73] BA, R 3001/53646, Bl. 102 f., handschriftl. Vermerk v. 30. 6. 1933: „Zulassung zurückgenommen".

[74] Es dürfte sich um den Schwager Leo König und einen weiteren „Parteigenossen" gehandelt haben.

[75] Cohnen am 15. 6. 1933 an Rukser, in: BezRD, 78701, Bl. 28–31.

[76] Schreiben vom 16. 6. 1933, in: Ebenda, Bl. 27; BA, R 3001/53646, Bl. 71–82.

[77] Mit Schreiben vom 15. 6. 1933 hatte Cohnen auf die Verfügung vom 2. Juni (siehe Anm. 61) geantwortet. Sie bestritt, die vom „Mutterschutz", einer „der Stadtverwaltung angegliederte[n] oder nahestehende[n] Einrichtung", konzipierte Ausstellung besucht zu haben. Wohl habe sie in Verbindung mit der Ausstellung einen Vortrag gehalten, in dem die Stellung der Frau in der Sowjetunion aber nicht erwähnt werde, in: BA, R 3001/53646, Bl. 102 f.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

> Aber wenn Sie die Möglichkeit haben, Ihre sonstige Betätigung in Praxis und Oeffentlichkeit durch irgendwelche glaubwürdigen Personen bezeugen zu lassen, so würde ich doch nichts unversucht lassen, noch weitere Zeugnisse beizubringen."

Mit der Übersendung der „Eingabe" verband Rukser am 16. Juni 1933 den Antrag, vier ihm von Cohnen benannte Richter „dienstlich über die unpolitische Art der Verteidigung, die Fräulein Cohnen in politischen Prozessen geführt hat, zu hören"[78].

Major Breithaupt hat sich der ihm zugedachten Rolle entzogen. Jedenfalls ist in den Akten nichts über seine Vermittlung überliefert. Rukser erwähnt die erwünschte „uniformierte" Begleitung nach seiner Vorsprache im Preußischen Justizministerium mit keinem Wort. Am Nachmittag des 22. Juni 1933 hatte er „mit Rechtsanwalt Kunisch unter vier Augen und sehr ausführlich sprechen" können. Nach diesem Gespräch mit dem Anwaltskommissar hatte er in der Sache Cohnen „keine Hoffnung mehr": „Es werden einem ja alle Verteidigungsmöglichkeiten genommen. Und wenn etwa der eine Punkt entkräftet werden sollte, dann macht man einen anderen zum ausschlaggebenden. Man will gar nicht gerecht urteilen, sondern will einfach ein Exempel statuieren." Weitere „Verhandlungen mit Kunisch oder Freisler" hielt der Anwalt nunmehr „für völlig sinnlos", ein Gnadengesuch nur für erfolgversprechend, wenn ein Fürsprecher gefunden werde, „der das Ohr vom Justizminister selber hat". Am Tag danach diktierte Rukser „mit aufrichtiger Betrübnis" einen Brief an die „Collegin"[79] und fügte eine „*Aktennotiz*" bei, die den Verlauf der „Besprechung mit Rechtsanwalt *Kunisch*" dokumentiert:

> „Er [Kunisch] empfing mich mit der Mitteilung, dass in Kürze eine Entschließung des Anwaltskammervorstandes veröffentlicht werde, wonach die Vertretung von Angeklagten, die staatsfeindlicher Betätigung verdächtigt sind, als staatswidrig bezeichnet und nur noch Offizialvertretung zugelassen wird.
>
> Im übrigen meinte er, hätte ich von dem wahren Sachverhalt doch wohl kein richtiges Bild, und wohl auch nicht über die Praxis. Er gebe zu, dass einige der im Falle *Cohnen* erhobenen Beschuldigungen nicht so wesentlich seien, dass sie für sich allein den Ausschlag gäben, das Gesamtbild sei aber ungeheuer belastend.
>
> Ich fragte zunächst, wie er sich den weiteren Gang des Verfahrens denke, ob er auf Grund meiner Anträge Rückfrage gehalten hätte. Dies bejahte er in gewisser Weise, meinte aber, dass trotzdem die Sache spruchreif sei. Als ich einwand, dass er mir unter solchen Umständen doch die Belege der bisherigen Beweiserhebung zugänglich machen solle, lehnte er dies sehr kategorisch ab. Er habe nur die Beschuldigungen zu erheben, und es sei unsere Aufgabe, diese Beschuldigungen durch exakte Beweise zu entkräften. Was in den Akten läge, könne nicht Gegenstand der Verhandlung sein. Er erkannte dann an, dass Fräulein Cohnen

[78] Ebenda, Bl. 104.

[79] BezRD, 78701, Bl. 22. Für wie aussichtslos Rukser den Fall einschätzte, lässt der letzte Satz seines Briefes erkennen: „Ich habe in einem anderen Fall erlebt, dass Freisler einem prominenten Nazi erklärt hat, er verbitte sich, dass prominente Nazi's für Staatsfeinde und Juden eintreten und würde das gegebenenfalls zum Gegenstand der Parteidisziplin machen." Beglaubigte Abschrift der Aktennotiz, in: Ebenda, B. 23–26.

nicht Jüdin ist. Dagegen bestritt er, dass sie ihr Bein durch vaterländische Betätigung verloren hätte. Sie sei im Bahnhof gestürzt; es läge also ein Eisenbahnbetriebsunfall vor – nicht mehr.

Das Rundschreiben zur Gründung der internationalen Juristischen Vereinigung trüge die Unterschrift von Fräulein *Cohnen*. Es genüge nicht, jetzt einfach die Unterzeichnung zu bestreiten.

Völlig ausreichend zur Streichung sei aber der Komplex der kommunistischen Verteidigungen. Nach Ansicht des Preussischen Justizministeriums genüge schon eine Verteidigung, wenn sie erkennen lasse, dass der Verteidiger den Kommunisten habe decken wollen. Das Reichsjustizministerium sei in der Beziehung milder und verlange als Voraussetzung der Streichung, dass es sich um einen Vertrauensanwalt der Kommunisten handele. Und dies sei Fräulein Cohnen gewesen; denn sie stehe in der Liste der Vertrauensanwälte der Roten Hilfe[80]. Sie habe sich auch nicht mit gelegentlichen Verteidigungen begnügt, sondern sei zum Zweck der kommunistischen Verteidigung überall herumgereist. Sie habe dies auch nicht aus Ueberzeugung, sondern aus schmählicher Geldgier getan. –

Auf meinen Hinweis, dass die Frankfurter Richter Fräulein Cohnen wegen der unpolitischen Art ihrer Verteidigung die Uebernahme solcher Verteidigungen nahegelegt haben:

‚Das sei ja gerade der Skandal in diesem verjudeten Frankfurt. Die Richter verdienten aus diesem Grunde, auch kaltgestellt zu werden. Wenn Fräulein Cohnen solchen Einflüsterungen nachgegeben hätte, könne sie das in keiner Weise entlasten.‘

Auf meinen Hinweis auf die Verteidigung von *Nazis*:

‚Das sei ja gerade das Schlimmste! Mal so, mal so! Fräulein Cohnen sei immer da zu haben gewesen, wo es Geld zu verdienen gab. Diesen gesinnungslosen Händlergeist wolle man ja gerade ausrotten.‘

Auf meinen Hinweis auf die Zentrumsmitgliedschaft:

‚Das bedeute gar nichts; es sei schon möglich, dass Fräulein Cohnen ihrer inneren Ueberzeugung nach dem Zentrum angehört habe. Entscheidend sei die Betätigung, und die sei eben staatsfeindlich gewesen. Er habe sogar einwandfreie deutschnationale Anwälte wegen Verteidigung von Kommunisten streichen müssen.‘

Auf meine Bemerkung, als Kollege müsse er mir doch zugeben, dass seine Stellungnahme an ein Grundproblem jeder Verteidigung überhaupt rühre. Denn schliesslich sei die Verteidigung doch dazu da, dem Verklagten zur Seite zu stehen. Er wisse doch ebenso gut wie ich, dass zu Kriegsanfang das Reichsgericht es als Standespflicht der deutschen Anwälte bezeichnete, auch feindliche Ausländer weiterhin zu vertreten[81]. Er müsse doch also auch mit einer anwaltlichen

[80] Siehe Anm. 104.

[81] Am 26. 10. 1914 hatte der 1. Zivilsenat des Reichsgerichts den „Grundsatz“ bekräftigt, „daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen dessen bewaffnete Macht geführt wird und daß die Angehörigen der feindlichen Staaten in bezug auf das bürgerliche Recht den Inländern in demselben Maße gleichgestellt sind, wie dies vor dem Krieg der Fall war“; RGZ 85, 374–380, 376.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Berufsauffassung in dem Sinne rechnen, dass man sich den Angegriffenen und Verfolgten zur Verfügung stellt.
Antwort: ‚Schallendes Gelächter'. – Mit solchen Geschichten sei heute nichts mehr auszurichten.
Auf meinen Hinweis, dass seine Beurteilung im wesentlichen doch eine solche ex poste sei, und dass er damit den Gutgläubigen unter Umständen unerhört harte Strafen zufüge:
‚Das sei eben Revolution. Jeder müsse die Folgen seines früheren Verhaltens tragen.'
Auf meine Frage, wie er über einen Gnadenakt denke:
‚Das sei gänzlich ausgeschlossen. Gerade dieser Fall sei ihm besonders widerwärtig, weil alles nur um des schnöden Mammons willen geschehen sei. Wenn es sich wenigstens um einen Ueberzeugungstäter handele, so könne er das verstehen. Aber derartige Gestalten müssen unbedingt aus der deutschen Anwaltschaft verschwinden.'"

Berufsverbot: „Weil sie sich in kommunistischem Sinne betätigt hat"

Rukser wartete die Entscheidung des Ministeriums ab, ehe er seine Mandantin informierte, deren „Kampf um Beruf und Existenz" verloren war: Am 24. Juni zeichnete Kunisch den Entwurf der Zulassungsrücknahme ab, die am 27. Juni ausgefertigt wurde. Gemäß § 3 des Anwaltsgesetzes wurde die Zulassung zurückgenommen. Der OLG-Präsident wurde angewiesen, „das Weitere zu veranlassen" und dem Vorstand der Anwaltskammer Mitteilung zu machen. Auftragsgemäß setzte der seit dem 1. Juni amtierende OLG-Präsident Otto Stadelmann Cohnen am 29. Juni über den Erlass „in Kenntnis". Die Löschungsvermerke für das Land- und Amtsgericht in der Personalakte datieren vom 30. Juni bzw. vom 10. Juli 1933[82].

Am Ende hatte Cohnen den Ausschluss „erwartet", war dann von der „Tatsache" aber doch so mitgenommen, dass sie einen Nervenzusammenbruch erlitt und ins Ausland floh. Aus Amsterdam dankte sie am 26. Juli Rukser für die „wirklich selbstlose Mitwirkung in ‚meinem Fall'". Hier hielt sie sich „bei Freunden zur Erholung" auf. Aus einem Artikel der „Frankfurter Zeitung" über eine Änderung der Zulassungsvorschriften für Rechtsanwälte schöpfte sie Hoffnung für eine „Revisionsmöglichkeit". Noch „reichlich herunter", fragt sie ihren Anwalt um Rat:

„Halten Sie es für richtig, wenn ich von dieser Revisionsmöglichkeit Gebrauch mache? *Keinesfalls* will ich Anwalt in *Frankfurt* bleiben. Die Ereignisse der letzten Wochen vor meiner Erkrankung haben mir gezeigt, daß ein Arbeiten für mich dort nicht möglich ist. Ich möchte anderseits aber nicht aus der Liste der Deutschen Rechtsanwälte gestrichen werden, damit ich die Möglichkeit habe, zu gegebener Zeit mich irgendwo niederzulassen. Gerade hier im Ausland spürt man erst recht, wie sehr man an seiner Heimat Deutschland hängt, und ich glaube nicht, daß ich ein Emigrantenleben zu führen in der Lage bin. Damit meine ich nicht

[82] BA, R 3001/53646, Bl. 1 u. Bl. 105; Hess.HStA, Abt. 460, Nr. 649; BezRD, 78701, Bl. 7. OLG-Präsident Dr. Bernhard Hempen, dem Zentrum nahestehend, war Ende Mai als Senatspräsident an das Kammergericht (Berlin) versetzt worden; vgl. Zimmer, Geschichte des Oberlandesgerichts, S. 147 f.

allein die mich äußerst unsympathisch berührenden Zustände in der deutschen Emigration (von der ich mich völlig fern halte), sondern die Tatsache des ‚aus Deutschland heraus müssen'."

Durch einen Domizilwechsel hoffte Cohnen das Ministerium „günstiger" stimmen zu können. Zudem glaube ihr Schwager, „der Nationalsozialist ist" und sich inzwischen an den Preußischen Justizminister Kerrl gewandt hatte, „festgestellt zu haben, daß mein Ausschluß weniger auf die kommunistische Betätigung als auf jüdische Freundschaft zurückzuführen ist; aus dem ‚verjudeten Frankfurt'[83] käme ich dann ja heraus"[84]. Für Rukser, der sich auf einer „Erholungsreise" befand, antwortete dessen Sozius Dannenberg, der nach Aufhebung des gegen ihn erlassenen Vertretungsverbots wieder tätig sein konnte. Er bestätigte im Wesentlichen den Inhalt der Pressenotiz und riet – wenn auch ohne genaue Kenntnis des Vorgangs und der Akten – grundsätzlich, jede Möglichkeit für eine Nachprüfung wahrzunehmen, die sich durch die neue Verordnung anzubieten schien[85].

Ungeachtet dieses Rats hat Elfriede Cohnen nichts mehr unternommen. Bemühungen um einen „Gnadenakt" waren versandet. So hatte der Schwager Leo König als Parteigenosse am 10. Juli an Kerrl geschrieben: „Ich kann mir nur denken, dass die Hauptursache des Ausschlusses in privaten Beziehungen zu einem Manne zu suchen ist, der zwar als Offizier mit dem Hohenzollern-Hausorden ausgezeichnet wurde, jedoch nicht zu unserer Volksgemeinschaft gezählt werden kann." Der um die „Familienehre" besorgte, schwerverwundete Frontoffizier verbürgte sich für die Schwägerin, die den „ungünstigen Einfluss" des Mannes inzwischen erkannt habe: „Ein Rückfall" werde „unter gar keinen Umständen mehr in Frage kommen"[86].

Elfriede Cohnen nennt den Namen des nicht zur „Volksgemeinschaft" zählenden Mannes: Fritz Loeb. Der jüdische Offizier war mit Stahlhelmführer und Reichsarbeitsminister Franz Seldte aus „alter Zeit" kameradschaftlich verbunden, hat aber im Fall Cohnen gar nicht erst versucht, den von Hitler als Kabinettsmitglied in die NSDAP aufgenommenen Bundesführer[87] einzuschalten. Dagegen hoffte Loeb, im Fall eines jüdischen Kassenarztes, den Rukser ebenfalls vertrat,

[83] Anspielung auf die Aktennotiz Ruksers über die Besprechung mit Kunisch.

[84] IZD, II AK 87/91–5.

[85] Schreiben v. 3.8.1933 an Cohnen, z. Zt. Amsterdam: „Für die Nachprüfung […] ist aber entgegen Ihrer Annahme m.E. das Reichsjustizministerium nicht zuständig. […] Eine Erleichterung bringt […] das neue Gesetz insofern, als die Entscheidung über kommunistische Betätigung nicht mehr rein formal zu treffen ist, sondern nach bestimmten in §2 [dieser Verordnung v. 20.7.1933; RGBl. I, S.528] ausgesprochenen Richtlinien." In: Ebenda.

[86] BA, R 3001/53646, Bl.107f.; zur Familie König vgl. Jennifer Pfister, Alwind. Die historische Entwicklung der Außenanlagen der Villa Alwind in Lindau, München 2003, S.38ff.

[87] Vgl. Peter Hubert, Uniformierter Reichstag. Die Geschichte der Pseudo-Volksvertretung 1933–1945, Düsseldorf 1992, S.71f.; zur Rolle des Ersten Bundesführers Seldte im Frühjahr 1933 vgl. Volker R. Berghahn, Der Stahlhelm. Bund der Frontsoldaten 1918–1935, Düsseldorf 1966.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

sich durch eine „Intervention" bei Seldte „ein ganz klein wenig für die grosse Hilfsbereitschaft und Hilfeleistung im Fall Friedel Cohnen revanchieren zu können"[88].

Fritz Loeb, 1893 in Trier geboren, war seit 1927 in Frankfurt am Main wohnhaft und dort als Kaufmann tätig. Für Ende August 1933 verzeichnet die Meldekarte: unbekannt verzogen[89]. Die Ausbürgerungsakte[90] bestätigt, dass es sich bei Loeb um jenen „jungen Loeb" handelt, dem die Referendarin Cohnen im „Loeb-Prozess" 1926/27 erstmals begegnet war[91]. Die „jüdische Freundschaft" war gewiss nicht die Hauptursache im „Fall Cohnen", aber ein weiterer „Makel", der in interessierten Kreisen der Frankfurter Anwaltschaft bekannt gewesen sein dürfte. Als Treuhänder der „Werbelotterie" war Cohnen zudem auch geschäftlich eng mit Loeb verbunden, der das Unternehmen 1930 mitbegründet hatte. Durch den Zusammenbruch der „Werbelotterie" in der Wirtschaftskrise geriet die Anwältin in große finanzielle Schwierigkeiten, da sie ohne jede Prüfung für Loeb Bürgschaften oder bürgschaftsähnliche Verpflichtungen übernommen hatte. Während der „arische" Mitgründer der „Werbelotterie" offenbar unbehelligt blieb und das Lotteriegeschäft 1933 unter neuem Namen weiterführen konnte, strengte die Staatsanwaltschaft Frankfurt gegen Loeb ein Verfahren an, dem er sich durch Flucht entzog. Ohne festen Wohnsitz hielt er sich zeitweilig in Liechtenstein auf, wo er wegen kleiner Schuldsachen und Betrugs „mehrfach aktenkundig geworden ist"[92]. In Deutschland wurde der Emigrant – 1927 „wegen Betruges zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren 3 Monaten verurteilt" – wegen Untreue, Unterschlagung und Devisenvergehens steckbrieflich gesucht und 1939 ausgebürgert. Ein Strafverfahren hatte die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main bereits 1935 eingestellt, da Loebs „Aufenthalt nicht bekannt ist"[93]. Die Geheime Staatspolizei schrieb noch zu den Akten: „Loeb soll als Offizier am Weltkrieg teilgenommen haben und eine Reihe von Auszeichnungen, darunter auch den Hohenzollerschen Hausorden, besitzen. In politischer Hinsicht ist Loeb nicht in Erscheinung getreten. Vermögenswerte konnten nicht festgestellt werden, Steuerrückstände sind nicht vorhan-

[88] Brief v. 3. 7. 1933, in: IZD, II AK 87/91–5. Darin erwähnt Loeb noch einen als nicht aussichtsreich eingeschätzten Versuch Königs, in München über Staatsminister Dr. Hans Frank einen „Gnadenakt" zu erwirken: „und es ist auch der letzte, der in dieser Sache gemacht wird."

[89] Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main (Stadtarchiv), Mitteilung v. 21. 4. 2008.

[90] Politisches Archiv des Auswärtigen Amts (künftig: PA/AA), R 99757.

[91] Im Prozess vor dem Schöffengericht (Mönchengladbach, Az. 2 J 391/26) gegen den wegen Betrugs angeklagten Kaufmann Loeb hatte Cohnen „die Verteidigung durch das Studium der Akten und Beiakten sowie durch Besprechungen mit dem Angeklagten" unterstützt, was die Staatsanwaltschaft am Ende gerne unterbunden hätte. Nach dem Protest des Anwalts Dr. Hans Kaubes (M.Gladbach) wurde das Urlaubsgesuch der Referendarin – zur Unterstützung der Verteidigung – durch den Preußischen Justizminister „mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles" bewilligt; der Zulassungsvermerk für Cohnen zur zweiten Staatsprüfung lautet: „Ihr Verhalten in und außer dem Dienst war *ohne Tadel*." BA, R 3001/53646, Bl. 6 ff.

[92] Landesarchiv Liechtenstein, Auskunft v. 3. 6. 2008.

[93] Hess.HStA, Abt. 461 Nr. 15596, Bl. 113, Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Frankfurt a. M., Strafprozessakten gegen Loeb u. Gen. wegen Betruges. Erhalten ist nur der 2. Band der Hauptakte.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

den." Loeb überlebte in der Schweiz[94]. Der Staatenlose, bis 1947 im Visier der Eidgenössischen Polizei, befand sich seit 1949 zweimal in Karlsruhe in Haft[95] und wurde 1955 in Frankfurt am Main wieder eingebürgert. Nach einer angeblich zufälligen Wiederbegegnung in Frankfurt attestierte Loeb, „Hitler-Gegner" und rassisch Verfolgter des NS-Regimes, der um Wiedergutmachung streitenden früheren Anwältin eine klare Gegnerschaft zum NS-Regime – „von Anfang bis Ende der Hitlerzeit" – und Kontakte zu Hitler-Gegnern in der Schweiz[96].

Die Anwältinnen der Roten Hilfe

Zahlreiche Untersuchungen haben nach einer langen Zeit des Schweigens die Schicksale deutscher Juristen jüdischer Herkunft aufgezeigt, die unersetzlichen Verluste deutlich gemacht, welche diese Berufsgruppe „durch die Ermordung oder Emigration ihrer jüdischen Kollegen" erfahren hat[97]. Der „Fall Dr. Cohnen" wurde in diesem Zusammenhang nur als Randerscheinung der nationalsozialistischen „Säuberung" der Frankfurter Anwaltschaft registriert. In Preußen verlor bis 1934 etwa jeder Dritte der 3370 „jüdischen" bzw. „nicht arischen" Rechtsanwälte die Zulassung. Wegen „kommunistischer Betätigung" wurden bis Ende Juli 1933 insgesamt 104 der 11814 in Preußen zugelassenen Rechtsanwälte aufgrund § 3 des Anwaltsgesetzes die Zulassung entzogen. Das entspricht einem Anteil von unter einem Prozent. Bei 1087 Zulassungsrücknahmen bis Ende 1933 – die Zahl der Löschungen blieb insgesamt „hinter den Erwartungen"[98] zurück – erfolgte aber immerhin noch nahezu jede zehnte wegen „kommunistischer Betätigung". Tillmann Krach, der die statistischen Daten aufgearbeitet hat, führte das in der Zahl von 104 Zulassungsrücknahmen zum Ausdruck kommende „magere Ergebnis" der „Jagd" auf vermeintliche oder tatsächliche Kommunisten unter den Anwälten in Preußen vor allem auf die mildere Gesetzesauslegung durch das Reichsjustizministerium zurück. Zudem seien einige prominente „nicht arische" Anwälte, die in politischen Prozessen Kommunisten verteidigt hatten, aber gegen einen Ausschluss geschützt waren, daraufhin wegen „kommunistischer Betäti-

[94] PA/AA, R 99757, Schreiben der Gestapo Frankfurt a. M. an das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin v. 10. 10. 1938 (Zitat). Grenzübertritt am 5. 8. 1938 in Beggingen; vgl. Franco Battel, „Wo es hell ist, dort ist die Schweiz": Flüchtlinge und Fluchthilfe an der Schaffhauser Grenze zur Zeit des Nationalsozialismus, Zürich 2001, S. 344; Schweizerisches Bundesarchiv Bern, Dossier E 4264 1988/2, Bd. 439, P 47694 (1939–1947).

[95] Für Angaben aus dem Gefangenbuch 358 danke ich Manfred Hennhöfer, Generallandesarchiv Karlsruhe, für Mitteilungen aus dem Melderegister Ulrich P. Ecker, Stadtarchiv Freiburg i. B.

[96] BezRD, 78701, Bl. 153–153v.

[97] Konrad Redeker, Erinnerung und Gedenken – Schicksale deutscher Juristen jüdischer Herkunft nach 1933. Betrachtung zu einer Reihe von Büchern, in: Neue Juristische Wochenschrift 53 (2005), H. 9, S. 564–566.

[98] Gruchmann, Justiz, S. 139.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

gung“ ausgeschlossen worden, so in Berlin etwa Alfred Apfel und Rudolf Olden noch nach ihrer Flucht aus Deutschland[99].

Eine Aufhebung der Zulassungsrücknahme erreichten offenbar nur wenige der wegen „kommunistischer Betätigung“ denunzierten Anwälte, und auch nur, sofern sie nachweisen konnten, dass sie „prinzipiell“ keine Kommunisten verteidigt hatten[100]. Die Anwälte der Roten Hilfe, nach Auswertung beschlagnahmter Zahlungsunterlagen aus dem Jahre 1930 „zu 95% Nichtarier“[101], wurden 1933 aus der Anwaltschaft ausgeschlossen, auch Elfriede Cohnen – als „Jüdin“, die sie nicht war, als „Kommunistin“, die sie ebenfalls nicht war[102], für die sie aber – von interessierter Seite denunziert – nun auch in Kollegenkreisen wegen ihrer Strafrechtspraxis gehalten wurde, *und* auch als Frau.

Als „Anwältin der Roten Hilfe“ zählt Cohnen neben Hilde Benjamin (Berlin), Nora Block (Bochum), Ruth Karger (Chemnitz), Hilde Kirchheimer (Berlin) und Elisabeth Kohn (München) zu jenen sechs Frauen – unter „gut 300“ Anwälten –, die von der proletarischen Hilfsorganisation in Strafsachen gegen Kommunisten mit Mandaten beauftragt worden waren. Sie alle hatten keine Chance, den Ausschluss abzuwenden oder die Zulassungsrücknahme rückgängig zu machen[103]. Die Behörden konnten dabei auf vielfältiges Material zugreifen, das die Nachrichtensammelstelle des Reichsministeriums des Innern über die Rote Hilfe Deutschlands zusammengetragen hatte und sich in seiner buchhalterischen Dichte nun verheerend auswirkte. So wurde Elfriede Cohnen etwa als Nummer 29 einer 132 Namen umfassenden Liste „Rechtsanwälte der R.H.D.“ vom 31. Dezember 1931 verzeichnet[104]. Aus diesem Fundus sowie aus beschlagnahmtem Material konnte Kunisch schöpfen, der die nachrichtendienstlichen Erkenntnisse als „Tatsachen“

[99] Zur Handhabung des Anwaltsgesetzes in Preußen vgl. Krach, Jüdische Rechtsanwälte, S. 250 ff. u. S. 418. Nach der Volkszählung 1933, bei der nur die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft erfasst wurde, waren im Deutschen Reich – ohne das Saargebiet – insgesamt 3 030 jüdische Rechtsanwälte zugelassen, davon in Preußen 2 267 (75 %). Vgl. ebenda, S. 419.

[100] Krach, Jüdische Rechtsanwälte, S. 254 ff., nennt als Beispiel nur Ernst Fraenkel; vgl. Ladwig-Winters, Anwalt ohne Recht, S. 152; Simone Ladwig-Winters, Ernst Fraenkel. Ein politisches Leben, Frankfurt a. M. u. a. 2009, S. 94 ff.

[101] GStA, I. HA Rep. 84a, Nr. 20363, Bl. 42 ff., Schreiben des Leiters des SS-Abschnitts III (Berlin-Brandenburg) der NSDAP, Max Henze, an den Preußischen Justizminister v. 20. 4. 1933. In den Anlagen zu diesem Schreiben wird auch Cohnen mit einem Zahlungsbetrag in Höhe von 501,00 M genannt; Brauns, Rote Hilfe, S. 170, beziffert den Anteil „jüdischer“ Anwälte der RHD auf 60 %.

[102] In Frankfurt hatte sich nach einem Bericht des Polizeipräsidenten von Westrem v. 30. 5. 1933 – „zu Händen Herren Rechtsanwalt Kunisch“ – nur ein Anwalt „in kommunistischem Sinne betätigt“: Steinschneider; Frank habe „lediglich kommunistische Angeklagte vor Gericht vertreten“; Cohnen erwähnte Westrem nicht, in: BA, R 58/3305, Bl. 128.

[103] Vgl. Schneider/Schwarz/Schwarz, Rechtsanwälte der Roten Hilfe, S. 86 f., S. 91 f., S. 105 f., S. 175 f., S. 182 u. S. 224 f.; Ladwig-Winters, Anwalt ohne Recht, S. 58 u. S. 195 (H. Kirchheimer, geb. Rosenfeld, spätere Neumann, mit 28 Jahren die jüngste der betroffenen Berliner Rechtsanwältinnen); Anwalt ohne Recht, S. 108 f. (E. Kohn), (keine Angaben zu R. Karger); Andrea Feth, Hilde Benjamin. Eine Biographie, Berlin 1997.

[104] GStA, I. HA Rep. 84a, Nr. 75, Bl. 415; diese und weitere Listen auch in: BA, R 1501/20720, Bl. 234 ff., und R 58/3305, Bl. 56 ff. u. Bl. 279 ff.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

im „Fall Cohnen“ für sich genommen zwar als nicht so gravierend, „als Gesamtbild aber ungeheuer belastend“ wertete. Mochte die Anwältin auch keine Jüdin sein und nicht aus „Überzeugung“ gehandelt haben, so doch aus „gesinnungslosem [jüdischen] Händlergeist“, den „man ja gerade ausrotten wolle“. Allein aufgrund der „Beschuldigungen“ war für Kunisch „die Sache spruchreif“. „Kategorisch“ verwehrte er Rukser Akteneinsicht zur Prüfung der „Belege und der bisherigen Beweiserhebung“.

Mit einer Ausnahme (Hanna Katz, Berlin) wurde das Berufsverbot gegen weibliche Rechtsanwälte „nicht arischer Abstammung“ 1933 grundsätzlich vollzogen. Da Frauen ihre Zulassung nicht vor dem 1. August 1914 erworben hatten – das „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege“ war erst 1922 erlassen worden – , gab es für sie keine „Altanwälte“-Regelung. Auch eine Privilegierung als Frontkämpfer war naturgemäß ausgeschlossen[105]. Das Berufsverbot bedeutete in jedem Einzelfall ein Unglück, das sich in den erhaltenen Personalakten widerspiegelt[106]. Elfriede Cohnen, „rein arischer Abstammung“, hatte den „Makel“ der ihr zu Unrecht angelasteten kommunistischen Betätigung aus der Welt zu schaffen versucht, hatte gehofft, dass ihre „Kriegsbeschädigung“ und die Besonderheiten ihrer Strafrechtspraxis berücksichtigt würden. Dennoch hat sie den Ausschluss nicht verhindern können[107].

Wie Elfriede Cohnen wurden 1933 alle Anwältinnen der Roten Hilfe mit Berufsverbot belegt. Diese Ausgrenzung war nur der Anfang der weiteren Verfolgung der Anwältinnen „nicht arischer Abstammung“: Ruth Karger ist verschollen; Elisabeth Kohn wurde in Kowno ermordet. Hilde Benjamin, selbst nicht jüdisch – der Ehemann kam im KZ um –, fand bis 1936 eine Anstellung bei der Sowjetischen Handelsvertretung in Berlin. Später bestritt sie den Lebensunterhalt durch Gelegenheitsarbeiten, ständig von Verhaftung bedroht. Aus dem Exil kehrten nach 1945 Nora Block und Hilde Neumann, geschiedene Kirchheimer, in das geteilte Deutschland zurück. In der SBZ/DDR wurde Benjamin als Vizepräsidentin des Obersten Gerichts sowie als Minister für Justiz berühmt-berüchtigt, während der Name der Remigrantin Neumann weniger prominent mit der Justiz im Dienst der SED verknüpft ist. Platiel, geb. Block, avancierte zur Landgerichtsdirektorin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main und wurde später in den Hessischen Landtag gewählt. Cohnen, die Wolfgang Abendroth[108] als „demokratisch und lo-

[105] Vgl. Barbara Dölemeyer, Die Zulassung von Frauen zur Rechtsanwaltschaft und ihr Ausschluß in der NS-Zeit, in: Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert, Festschrift für Knut Wolfgang Nörr, hrsg. von Mario Aschieri u. a., Köln/Wien 2003, S. 150–165; Juristinnen in Deutschland: Die Zeit von 1900–2003, hrsg. vom Deutschen Juristinnenbund, Baden-Baden [4]2003.

[106] Vgl. Ladwig-Winters, Anwalt ohne Recht, S. 58 f. u. S. 192 f.

[107] König, Dienst am Recht, S. 51. Ein Sachbearbeiter im Reichsjustizministerium schätzte 1940 grob, dass 75 % „der wegen kommunistischer Betätigung entfernten Rechtsanwälte den Kommunisten nicht nahegestanden haben“, ebenda, S. 52; vgl. ergänzend Krach, Jüdische Rechtsanwälte, S. 250 f.

[108] Vgl. Ein Leben in der Arbeiterbewegung, aufgezeichnet u. hrsg. von Barbara Dietrich und Joachim Perels, Frankfurt a. M. [3]1981, S. 100; Andreas Diers, Arbeiterbewegung – Demokratie – Staat. Wolfgang Abendroth, Leben und Werk 1906–1948, Hamburg 2006, S. 170 f.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

yal" geschildert hat, unternahm dagegen nicht mehr den Versuch, wieder in ihren alten Beruf zurückzukehren.

Eine Karteikarte im Berlin Document Center: Der Fall Dr. Dr. Cohnen

Elfriede Cohnen, von einem schweren Schicksalsschlag als Krüppel gezeichnet, blieb nach der Vernichtung ihrer beruflichen Existenz, die sie sich als Strafverteidigerin aufgebaut hatte, nicht „nur der Strick"[109]. Nach ihrer Flucht nach Amsterdam kehrt sie vorübergehend nach Grevenbroich zurück. Die Familie unterstützte sie finanziell zur Regulierung ihrer Schulden, die sich „im wesentlichen" durch „Unkosten" – aber offenbar keine Anwaltshonorare – im Verlauf ihrer Ausschließung aus der Anwaltschaft angehäuft hatten. Und die Familie ließ sie auch nicht im Stich, als die Staatsanwaltschaft Frankfurt am gleichen Tag, an dem sie das Verfahren gegen Loeb einstellte, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Cohnen beantragte. Bereits seit dem 30. Januar 1935 saß „die frühere Rechtsanwältin" in Frankfurt-Preungesheim in Untersuchungshaft, aus der sie als haftunfähig gegen Kaution und mit der Auflage, sich „wegen der Kontrolle ihres Aufenthaltes" in Grevenbroich auf dem Bürgermeisteramt zu melden, am 18. April 1935 entlassen wurde. Aber erst ein Jahr später folgte die 1. Strafkammer des Landgerichts dem Antrag des Verteidigers und stellte das Verfahren am 2. Juni 1936 „auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 7. 4. 1934 auf Kosten der Staatskasse" ein, „da die Beklagte nicht bestraft ist und eine höhere Strafe als sechs Monate Gefängnis nach der Sachlage nicht zu erwarten ist."[110] Genau einen Monat später erhielt Cohnen ihren Reisepass zurück. Sie unterzeichnete ein Protokoll und verzichtete auf „die Zustellung eines besonderen Bescheides"[111].

Unmittelbar nach der Rückkehr nach Grevenbroich schrieb Cohnen am 7. Juli 1936 „mit deutschem Gruss" noch einmal an Freisler[112], dessen Adjutant sie abspeiste, danach mit „Heil Hitler" an den zuständigen Beamten, der ihr die Aus-

[109] BA, R 3001/53646, Bl. 85–85v: „Schreibmaschine schreiben kann ich nicht. Putzfrau kann ich auch nicht werden wegen meines steifen Beines. Wenn man mir meine Anwaltschaft nimmt, bleibt mir nur noch der Strick", zitiert eine Klientin Cohnen in einem Schreiben v. 6. 6. 1933 an den Preußischen Justizminister.

[110] Hess.HStA, Abt. 461 Nr. 15596, Bl. 114–130, Bl. 135 u. Bl. 335. In dem Verfahren wegen Unterschlagung, Betrug und Untreue zum Nachteil von Kredit- und Darlehensgebern sowie Lieferanten 1930–1932 (Werbelotterie GmbH) wurde Cohnen durch Rechtsanwalt Burmann, Frankfurt a. M., verteidigt.

[111] Ebenda, Bl. 346.

[112] „Es sind jetzt genau drei Jahre her, dass Sie mich, nachdem ich vier Jahre Rechtsanwältin in Frankfurt a. Main war, aus der Anwaltschaft ausgestossen haben, und zwar mit der Begründung, ich hätte mich kommunistisch betätigt. Ich will Ihnen nicht nochmals vortragen, dass ich diese Beschuldigung nach wie vor auf das entschiedenste bestreite; ich will Ihnen auch nicht schildern, wie schwer mich diese Strafe der Verurteilung zum Nichtstun getroffen hat. Heute bitte ich Sie nur, mir Gelegenheit zu geben, einmal bei Ihnen vorsprechen zu dürfen, um zu erfahren, ob für mich denn überhaupt nie mehr eine Aussicht besteht, in Deutschland Arbeit zu finden. (Ich bin arischer Abstammung.) Ich bitte Sie ergebenst, mir einen Zeitpunkt anzuzeigen, wann ich Sie in Berlin sprechen kann." In: BA, R 3001/53646, Bl. 110.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

sichtslosigkeit ihres Gesuchs auf Wiederzulassung vor Augen führte und dann festhielt: „Sie will versuchen Medizin zu studieren." Aufgrund der Ende 1935 verabschiedeten neuen Reichsrechtsanwaltsordnung war Frauen der Zugang zur Anwaltschaft generell versperrt[113]. Gleichwohl wurde Elfriede Cohnen nach zwei Semestern Medizin erneut in Berlin vorstellig, wiederum ohne Erfolg[114]. Das Studium in Köln und Jena konnte sie 1940 mit dem medizinischen Staatsexamen abschließen. Im folgenden Frühjahr wurde sie mit dem „aus der Praxis" behandelten Thema „Über die Organisation der Inanspruchnahme der Sozialversicherung" bei Carl Coerper – 1926 bis 1945 Beigeordneter für das Gesundheits- und Volkswohlfahrtswesen in Köln sowie seit 1937 Leiter der NSV-Gauabteilung für Volksgesundheit im Gau Köln-Aachen – und dem Internisten Hugo Wilhelm Knipping promoviert[115].

Nach dem Krieg praktizierte Cohnen als Röntgenfachärztin bis zu ihrem Tod 1979 in Grevenbroich. Auf ihren Antrag hatte der Kreissonderhilfsausschuss 1950 die Schädigung durch das NS-Regime anerkannt und ein Aufbaudarlehen bewilligt[116]. Die Frage einer NSDAP-Mitgliedschaft hatte die Antragstellerin im Fragebogen für dieses Verfahren verneint, die Mitgliedschaft im „Frauenwerk N.S.V" bestätigt. Vier Jahre später stellte Cohnen einen Antrag auf Grund des 1953 erlassenen Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG). Wieder verneinte sie eine NSDAP-Mitgliedschaft, fügte jedoch hinzu: „angemeldet z. NSDAP 1942". Die Antwort auf eine daraufhin veranlasste Rückfrage beim Berlin Document Center widersprach der merkwürdigen Selbstangabe: Laut NSDAP-Zentralkartei war Cohnen als Volontär-Ärztin am St. Franziskus Hospital in Köln zum 1. April 1941 in die NSDAP eingetreten und hatte die Mitgliedsnummer 8.790.716 erhalten[117]. Ein Anspruch auf Entschädigung war nach dieser Feststellung nicht mehr gegeben. Der ablehnende Bescheid des Regierungspräsidenten vom 17. Januar 1956 wurde auf vielfältigen Druck hin, unter anderem durch Einschaltung des Bundestagsabgeordneten Richard Muckermann (CDU), am 2. Mai 1956 zurückgenommen, um „weitere „Ermittlungen" und „Erhebungen" anzustellen[118].

Der erneut ablehnende Bescheid vom 31. Mai 1958 beruhte auf „der Auskunft des document center". Als NSDAP-Mitglied hatte die Antragstellerin keinen Anspruch auf Entschädigung. Wohl räumte die Behörde ein, dass Cohnen, welche

[113] Vgl. Eggert, Rechtsanwältinnen, in: Rechtsanwälte und ihre Selbstverwaltung, S. 145 f.

[114] Am 18. 6. 1937 teilte das Reichsjustizministerium Cohnen mit: „Daß Ihrem etwaigen Gesuch auf Wiederzulassung als Rechtsanwältin entsprochen werden würde, kann Ihnen nicht in Aussicht gestellt werden." In: BA, R 3001/53646, Bl. 116.

[115] Köln 1941, Masch., 23 gez. Bl.; für den „Rassenhygieniker" vgl. Horst Schütz, Gesundheitsfürsorge zwischen humanitärem Anspruch und eugenischer Verpflichtung. Entwicklung und Kontinunität sozialhygienischer Anschauungen zwischen 1920 und 1960 am Beispiel von Prof. Dr. Carl Coerper, Husum 2004.

[116] BezRD, 78701, Anhang.

[117] Auskunft vom 25. 10. 1955, in: Ebenda, Teil II, Bl. 129. Die Mitgliedskarte wurde am 1. 4. 1942 ausgestellt; BA, Reichskartei NSDAP 3100, Film-Nr. DO 145, Ortsgruppenkartei 3200, C 0075.

[118] BezRD, 78701, Teil II, Bl. 148.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

die Richtigkeit der Auskunft bestritt, „die NSDAP ‚leidenschaftlich gehaßt' haben mag und daß sie nur aus beruflichen Gründen der Partei beigetreten sein mag"[119]. Den Bescheid nahm Cohnen nicht hin, erinnerte sich nun aber, bereits 1940 einen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP gestellt[120] und auch eine Aufnahmegebühr von 5,– RM gezahlt zu haben. Das Landgericht Düsseldorf, das über den Einspruch zu befinden hatte, kam zu keinem anderen Ergebnis als der Regierungspräsident und wies die Klage am 14. Februar 1958 ab[121]. Gegen das Urteil „in Sachen Dr. Cohnen / Land NRW" ließ Elfriede Cohnen am 18. Februar 1958 fristgerecht Berufung einlegen. Dem Vergleichsvorschlag des 11. Zivilsenats des OLG Düsseldorf, der das Land verpflichtet hätte, als „Ausgleich sämtlicher Entschädigungsansprüche" 10000,– DM an die Klägerin zu zahlen, stimmte Nordrhein-Westfalen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu. Danach wies das Oberlandesgericht die Berufung am 10. Mai 1961 zurück, ohne die Revision zuzulassen[122]. Gegen das Urteil legte Rechtsanwalt Justin Westhoff (Düsseldorf), der den Fall in der zweiten Instanz von Rechtsanwalt Alfons Sieben (Grevenbroich) übernommen hatte, gut fünf Monate später „sofortige Beschwerde mit dem Antrag [ein], unter Abänderung des Urteils vom 10.5.1961 zu erkennen, dass die Revision gegen dieses Urteil zugelassen wird":

> „Nach Ansicht der Klägerin wäre es auch zur Fortbildung des Rechtes und von grundsätzlicher Bedeutung, eine weitere Aussage des Bundesgerichtshofes darüber zu erhalten, ob bereits derjenige als nominelles Mitglied der NSDAP anzusehen ist, der zwar den Aufnahmeantrag gestellt und auch die Parteinummer mitgeteilt bekommen hat, der aber sich weiterhin aus grundsätzlicher Gegnerschaft gegen die NSDAP den Bemühungen der Parteiorganisation, ihn auch als Mitglied zu erfassen, entzogen hat."[123]

Am 8. Dezember 1961 wies der Bundesgerichtshof die sofortige Beschwerde als unbegründet zurück. Nach Ansicht des IV. Zivilsenats warf die Entscheidung des Berufungsgerichts „keine neue Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf":

> „Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht eine Mitgliedschaft der Klägerin in der NSDAP bejaht hat, entsprechen der im Berufungsurteil angeführten Rechtsprechung des Senats. Da die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts von der NSDAP als Mitglied geführt und behandelt worden ist, stellt sich hier, entgegen der Meinung der Klägerin, nicht die Frage, ob auch

[119] Ebenda, Bl. 168a f.

[120] Laut Reichskartei (siehe Anm. 117) datiert der Aufnahmeantrag vom 9.1.1941.

[121] In der Urteilsbegründung wies die erste Entschädigungskammer des Landgerichts darauf hin, dass es „dahingestellt bleiben [kann], ob die Klägerin nach der Satzung der NSDAP vom 22.5.1926 formell Mitglied der NSDAP geworden ist oder nicht. Hierauf kommt es deswegen nicht an, weil es nach der Überzeugung der Kammer bereits ausreicht, daß jemand alles seinerseits erforderliche getan hat, um die Parteimitgliedschaft zu erlangen. §6 BEG will diejenigen Personen von der Entschädigung ausschliessen, die in irgendeiner Weise ‚mitgemacht' haben." Allerdings räumte die Kammer zu Gunsten der Klägerin ein, dass „davon ausgegangen werden kann, dass sie eine überzeugte Gegnerin des Nationalsozialismus gewesen ist." BezRD, 78701, Teil II, Bl. 19–23.

[122] Ebenda, Bl. 174 (Zitat), Bl. 177 u. Bl. 183–194.

[123] Ebenda, Bl. 195–199, hier Bl. 199.

derjenige als nominelles Mitglied anzusehen ist, der sich den Bemühungen der Parteiorganisation, ihn als Mitglied zu erfassen, entzogen hat. Darauf, ob es der Klägerin nach erworbener Mitgliedschaft gelungen ist, sich ihrer Beitragspflicht zu entziehen, kann es für die Frage des Bestehens dieser Mitgliedschaft nicht ankommen. Dies bedarf keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin ist auch nicht darüber zu entscheiden, ob die Mitgliedschaft in der NSDAP schon dann außer Betracht bleiben kann, wenn sie aus der subjektiven Befürchtung einer Existenzvernichtung heraus erworben wurde. Die Klägerin macht selbst nicht geltend, daß sie den Aufnahmeantrag gestellt hat, weil sie andernfalls mit dem Verlust der ihr eine wenn auch bescheidene Existenz gewährenden Stellung als Assistenzärztin in dem St. Franziskus Hospital hätte rechnen müssen. Sie beruft sich nur darauf, daß sie Grund zur Befürchtung hatte, ohne Parteimitgliedschaft ihr neues Berufsziel als Röntgenärztin nicht erreichen zu können. Das Scheitern eines solchen Berufsplanes kann aber einer Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz im Sinne der Rechtsprechung des Senats […] nicht gleichgesetzt werden. Es stellt sich daher hier nicht die Frage, ob schon die bloße subjektive Befürchtung einer Existenzvernichtung den Erwerb der nominellen Mitgliedschaft in der NSDAP als entschuldbar erscheinen läßt."[124]

Das Berufsverbot zerstörte 1933 alles, was Elfriede Cohnen unter größten Mühen errungen hatte: ein selbstgestaltetes Leben in einer von Männern dominierten Berufswelt. Die Rolle als Außenseiterin dürfte ihr gefallen und beim Aufbau der Praxis gewisse Vorteile gebracht haben. Die junge Rechtsanwältin hatte keine Skrupel, Mandate für die Rote Hilfe zu übernehmen, auf deren Reichskongress in Berlin als Referentin aufzutreten, in der Marxistischen Arbeiterschule zu unterrichten, sich als Mitglied der Zentrumspartei öffentlich in einem linksintellektuellen Milieu zu bewegen. Als emanzipierte Frau, die sich ihres Gebrechens, aber auch ihrer Attraktivität bewusst war, hatte sie sich in der Großstadt Frankfurt nicht zuletzt aus persönlichen Gründen niedergelassen, sich in kurzer Zeit eine scheinbar gesicherte berufliche Existenz aufgebaut. Wieweit Neid und Missgunst männlicher Kollegen, die sie durch ihren bewusst burschikosen Auftritt irritiert haben dürfte, in ihrem „Fall" eine Rolle gespielt haben, ist nicht erkennbar, aber auch nicht auszuschließen. Ihre Gegner vor Ort hätten aber wenig ausrichten können, wäre der „jüdisch" klingende Name Cohnen nicht in den ominösen Listen der Roten Hilfe vertreten gewesen. Diese Listen, deren Beweislast die betroffenen Anwälte nicht entkräften konnten, stempelten das Zentrumsmitglied Cohnen zur geldgierigen, überzeugungslosen Anwältin der Roten Hilfe, zur „Kommunistin". Aufgrund dieser „Tatsachen", nicht wegen ihrer Verwicklung in den Zusammenbruch der „Werbelotterie", verlor die Anwältin 1933 ihre Zulassung. Die mit Berufsverbot belegte Anwältin, die wie alle betroffenen vormaligen Rechtsanwälte sich noch

[124] Ebenda, Bl. 200–205, hier Bl. 204 f.; Die Personalakte (BA, R 3001/53646) hat dem IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs vorgelegen, wie das teilweise noch lesbare Aktenzeichen (IV ZB 372/61) auf dem Deckel erkennen lässt.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

nicht einmal als „Rechtsanwalt a.D." bezeichnen durfte[125], *büßte* aber weiterhin *schwer* für ihre Beziehung zu Fritz Loeb[126]. Nach Einstellung des Verfahrens setzte Cohnen noch einmal alle Hebel in Bewegung, die Entscheidung von 1933 zu revidieren. Ein wohlwollender Oberstaatsanwalt im Reichsjustizministerium, der eine Wiederzulassung nicht in Aussicht stellen konnte, legte aber der schwerbehinderten früheren Anwältin keinen Stein in den Weg, neu zu beginnen und Medizin zu studieren. Dass die Assistenzärztin, aus welchen Gründen auch immer, später „in irgendeiner Weise ‚mitgemacht'" hatte, wäre ohne die Karteikarte im Berlin Document Center für immer verborgen geblieben. Selbst eine nur nominelle NSDAP-Mitgliedschaft passte schlecht zu jener Rolle, in der Cohnen sich als Opfer *und* „überzeugte Gegnerin des Nationalsozialismus" darstellte. Im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland verlor die Röntgenfachärztin, die ihre Parteimitgliedschaft verdrängt und nur unter der Beweislast einer Karteikarte eingeräumt hatte, ihren Kampf um Wiedergutmachung für den 1933 erlittenen Berufsverlust.

Anwalt ohne Recht

Zur Untermauerung ihrer Schadensersatzansprüche hat Elfriede Cohnen einen Teil ihrer Anwaltskorrespondenz aus dem Jahr 1933 in beglaubigter Form der Entschädigungsbehörde vorgelegt. Dank dieser Überlieferung, die das Schlüsseldokument – den Bericht von Udo Rukser über seine Vorsprache im Preußischen Justizministerium – enthält, anhand der Personalakte sowie weiterer Quellen war es möglich, den „Fall Dr. Cohnen" zu rekonstruieren. Die Anwältin fand in ihrer Notlage kollegialen Beistand. Während Udo Rukser 1933 im Preußischen Justizministerium erfolglos für seine Mandantin eintrat, konnte drei Jahre später ein Frankfurter Anwalt die Einstellung des Verfahrens gegen seine frühere Kollegin erwirken, der er damit einen beruflichen Neuanfang ermöglichte.

Roland Freisler, bis 1933 selbst Anwalt in Kassel, hatte sich durch das Auftreten der „Kollegin" beeindrucken lassen, deren „Angaben" zur „Kriegsbeschädigung" er aber wenig später als „Schwindel" wertete. Damit war der „Fall Dr. Cohnen" entschieden. Als Ministerialdirektor und Staatssekretär im Preußischen Justizministerium – nicht als „Richter in roter Robe"[127] – hat Freisler keine Gnade vor Recht ergehen lassen, ungeachtet aller kniefälligen Bitten der Anwältin. Siegmund Kunisch, ein Jahr älter als Cohnen, war seit 1928 als Anwalt zugelassen, zuletzt in Essen. Mitte April 1933 hatte er auf Anforderung Freislers im Justizministerium das

[125] Vgl. Krach, Jüdische Rechtsanwälte, S. 371–373.

[126] Die „Freundschaft mit Löb" [sic], der „vor 10 Jahren als begabter Kaufmann, als Organisator großen Stils" galt, so Rechtsanwalt Burmann in seinem Schriftsatz v. 10. 10. 1935, sei zu dem nur nach den *„heutigen"*, nicht „nach den damaligen Anschauungen zu beanstanden": „Dies ist wohl der einzige Fehler, der sich in diesem Verfahren herausgestellt hat. Für diesen Fehler hat sie [Cohnen] schwer gebüßt, mehr als es die Gerechtigkeit erfordert." Hess. HStA, Abt. 461 Nr. 15596, Bl. 286 u. Bl. 327.

[127] Vgl. Gert Buchheit, Richter in roter Robe. Freisler als Präsident des Volksgerichtshofes, München 1968; Helmut Ortner, Der Hinrichter Roland Freisler. Mörder im Dienste Hitlers, Wien 1995.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Referat für Rechtsanwälte und Notare übernommen. Damit war er verantwortlich für die „Durchführung" des Anwaltsgesetzes und des Berufsbeamtengesetzes. Er enttäuschte seinen Mentor nicht. Durch „eine ungewöhnliche Arbeitskraft und gute organisatorische Fähigkeiten" qualifizierte er sich für eine steile Beamtenkarriere, die den Verlust des Reichstagsmandats erträglich machte: Als Ministerialdirektor musste der zum Major beförderte Kunisch zwar 1943 seine Hoffnung auf eine UK-Stellung als OLG-Präsident in Düsseldorf begraben, aber nach 1945 konnte er zumindest wieder die freie Advokatur ausüben, zu deren Abschaffung er 1933 maßgeblich beigetragen hatte[128].

Im Fall Dr. Ernst Dannenberg war Kunisch auf die Argumente Ruksers eingegangen und hatte das Vertretungsverbot für dessen jüdischen Sozius aufgehoben. Dannenberg, der im Auftrage Ruksers zuletzt mit Cohnen korrespondiert hatte, wurde im November 1938 verhaftet, konnte aber nach der Entlassung aus dem KZ Sachsenhausen mit seiner Ehefrau noch auswandern. Sein Haus, zuletzt Adresse der Kanzlei Rukser, hatte ein „arischer" Kollege erworben[129]. Udo Rukser, der wie alle Rechtsanwälte nach Erlass des Anwaltsgesetzes einen Personalfragebogen auszufüllen hatte, erkannte die Bedrohung der „freien Advokatur", in die das Gesetz „die erste Lücke" (Max Hachenburg) gerissen hatte. Der Fall der Kollegin, für die er sich selbstlos und mutig eingesetzt hatte, ohne dass es ihm erkennbar geschadet hätte, hatte ihm gezeigt, dass „man" nicht „dabei stehen bleiben"[130] werde. Er beantragte daher selbst seine Löschung als Anwalt[131]. Zu dieser Entscheidung dürfte auch das Schicksal der „Zeitschrift für Ostrecht" beigetragen haben: Als Mitgründer solidarisierte sich Rukser 1933 mit seinen jüdischen Mitherausgebern, deren Ausschließung aus der Schriftleitung das Preußische Kultusministerium gefordert hatte. In dieser „Ehrenfrage" zu keinen Kompromissen bereit, gab der Anwalt und Notar im Frühjahr 1934 seinen Beruf auf und erwarb den Oberbühlhof am Bodensee, wo auch die Familie seines jüdischen Schwagers und langjährigen Sozius Dr. Otto Blumenthal ein Unterkommen fand. Nach dem Zeugnis Blumenthals hatte Rukser die Nationalsozialisten „belastendes Material" – mutmaßlich auch den Fall Cohnen betreffende Schriftstücke – in einer „Geheimmappe" für eine spätere Verwendung gesammelt und ihm wörtlich gesagt: „In diesem ‚Staate des Unrechts' [ist] für einen ‚Anwalt des Rechts' kein Platz mehr"[132].

[128] BA, R 3001/65313, u. R 58/3305, Bl. 59 ff.; vgl. Krach, Jüdische Rechtsanwälte, passim; Gruchmann, Justiz, S. 244 u. S. 246; Statisten in Uniform. Die Mitglieder des Reichstags 1933–1945. Ein biographisches Handbuch. Unter Einbeziehung der völkischen und nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten ab 1924, bearb. von Joachim Lilla unter Mitarbeit von Martin Döring und Andreas Schulz, Düsseldorf 2004, S. 355 f.; allgemein Felix Busse, Deutsche Anwälte. Geschichte der deutschen Anwaltschaft 1945–2009. Entwicklungen in West und Ost, Berlin 2010.

[129] Vgl. Ladwig-Winters, Anwalt ohne Recht, S. 140 f.

[130] Max Hachenburg, in: DJZ 1933, Sp. 610; zu Hachenburgs Einschätzung vgl. Krach, Jüdische Rechtsanwälte, S. 284.

[131] BA, R 3001/73204.

[132] StA Freiburg, F 167/2 OR 25/49, Bl. 253, eidesstattl. Versicherung v. 24. 11. 1949. Gegenüber Cohnen hatte Rukser 1933 geäußert, „dass er nach diesen Erfahrungen seine Praxis freiwillig aufgeben werde, da an Rechtspflege unter solchen Umständen nicht mehr zu den-

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Der Oberbühlhof, den Rukser zu einem modernen Obstanbau- und Verwertungsbetrieb umgestaltete, wurde zu einem Treffpunkt von Künstlern, die hier ebenso Aufnahme fanden wie Ferienkinder aus Berlin und jüdische Eleven, die sich auf ihre Auswanderung vorbereiteten. Auch Elfriede Cohnen war wiederholt zu Gast. Die trügerische Idylle auf der Höri – mit Blick über den Untersee in die Schweiz – wurde am 10. November 1938 jäh zerstört: Ein SS-Trupp umstellte den Hof und verhaftete den Schwager, der nach der Rückkehr aus dem KZ Dachau mit seiner Familie nach Palästina auswanderte[133]. Rukser konnte die Festnahme nicht verhindern, war selbst in Lebensgefahr geraten. Es gelang ihm, für seine jüdische Ehefrau und für sich ein Einreisevisum für Chile zu erhalten. Er konnte sich dort als Agrarunternehmer eine neue Existenz aufbauen und trug „die finanzielle Hauptbürde" der *Deutschen Blätter*, die er 1943 bis 1946 zusammen mit Albert Theile, einem mittellosen Emigranten, in Santiago de Chile herausgab. Der Untertitel „Für ein europäisches Deutschland/Gegen ein deutsches Europa" charakterisierte den politischen Standpunkt der *Deutschen Blätter*, die – so Theile später – „rasch über ein publizistisches Unternehmen hinauswuchsen zu einer überparteilichen Institution, – der einzigen der deutschen Opposition"[134]. Das teilweise erhaltene Redaktionsarchiv[135] dokumentiert das einzigartige Netzwerk, dessen Fäden bei Rukser in Quillota zusammenliefen. Für den publizistischen Kampf „gegen die Usurpatoren der Macht in Deutschland"[136] gewann der frühere Berliner Anwalt nicht zuletzt aus Deutschland vertriebene jüdische Juristen als Autoren und Mitstreiter in Freundeskreisen weltweit[137]. Alle Pläne, die Zeitschrift nach Kriegsende in Europa weiterzuführen, scheiterten. 1953 kehrte der Emigrant, inzwischen chilenischer Staatsbürger, in die Alte Welt zurück.

ken sei und es ihm über kurz oder lang ebenso gehen werde wie mir". Eidesstattl. Versicherung v. 16. 9. 1953, in: Ebenda, F 196/1 Nr. 4606, Bl. 179–179v.

133 Vgl. Ladwig-Winters, Anwalt ohne Recht, S. 127.

134 Die „Deutschen Blätter", in: Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 14 (1958), S. 1101–1106, Zitate S. 1103 und 1101; zu Albert Theile (1904–1986) vgl. Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 9, München ²2008, S. 908; Manfred Bosch, Udo Rukser auf dem Oberbühlhof am Bodensee, in: Ute Harbusch/Gregor Wittkop (Hrsg.), Kurzer Aufenthalt. Streifzüge durch literarische Orte, Göttingen 2007, S. 172–176.

135 Die im IZD erhaltene Korrespondenz, die größere Lücken aufweist, umfasst laut Findbuch immer noch ca. 4000 Schreiben.

136 „Was wir wollen", in: Deutsche Blätter (1943), H. 1, S. 1.

137 Vgl. Horst Möller, Exodus der Kultur. Schriftsteller, Wissenschaftler und Künstler in der Emigration nach 1933, München 1984, S. 73 f.; Frank Mecklenburg/Ernest Stiefel, Deutsche Juristen im amerikanischen Exil, Tübingen 1991; Martin Bennhold, Juristen im Exil, in: Edith Böhme (Hrsg.), Die Künste und die Wissenschaften im Exil 1933–1945, Gerlingen 1992, S, 505–532; Martin Schumacher, „Der Mann von Ansehen": Erich Koch-Weser, die „Deutschen Blätter" und Udo Rukser 1943/44. Eine Dokumentation des Briefwechsels mit dem Herausgeber der „Revista Anti-Nazi" in Santiago de Chile, in: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 22 (2010), S. 181–214.

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Jahrgang 59 (2011), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2011_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de